

Die  
Wasserversorgung  
Wien's

betreffend.



116  
Theater der Ordnung

1711

1711



21

## Zuschrift

Sr. Excellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Finanz-  
Ministeriums v. Becke an den Herrn Bürgermeister:

Euer Hochwohlgeboren!

Bereits aus dem hierortigen Schreiben vom 12. Juli l. J., Z. 15194/413, haben Wohl die-  
selben hoffentlich die Ueberzeugung gewonnen,  
daß das Finanzministerium in Uebereinstimmung  
mit dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche  
Euer Hochwohlgeboren auch seinerseits  
der Angelegenheit wegen Durchführung der  
Allerhöchsten Schenkung des Kaiserbrunnens für  
die Wasserversorgung Wien's, beziehungsweise  
der dem Finanzministerium Allerhöchst anbe-  
fohlenen Feststellung der Bedingungen dieser  
Ueberlassung seine volle Aufmerksamkeit widmete  
und bemüht war, für die endgiltige Austragung  
dieser Angelegenheit Sorge zu tragen, soweit  
dieß mit Rücksicht auf die hierbei in Frage  
kommenden und unbedingt nothwendigen Vor-  
erhebungen zulässig erschien.

Seither haben Eure Hochwohlgebore-  
ren die beiden schätzbaren Zuschriften vom 8.  
und 15. August d. J. Z. 3662 und 4092 anher  
gelangen lassen.

In ersterer derselben glaubten Wohl die-  
selben über die hierortige Einladung zur Be-  
zeichnung der für die Ableitung des Kaiserbrun-  
nen benötigten Grundstücke der Domäne Rei-  
chenau unter gefälliger Mittheilung der im  
Anschlusse zurückfolgenden Behelfe, außer der wäh-  
rend des Baues benötigten pachtweisen Ueber-  
lassung von circa 20 Joch und des Eigenthums  
von je 1 Kloster längs des Ableitungskanals,  
sodan einer Fläche von circa 2 Joch 1340 Klft.,  
auch die Uebertragung des vollen Eigenthums  
bezüglich sämtlicher den Kaiserbrunn begren-  
zenden Parzellen von 410 Joch 680 Klft. und  
weiterß auch der höher gelegenen Grundstücke  
von 1180 Joch 510 Klft., mithin einer Ge-  
samt-Area von 1590 Joch 1180 Klft. im Be-  
reiche des Kaiserbrunnens und der oberhalb des-  
selben gelegenen Quellen in Anspruch nehmen



und dieß damit begründen zu sollen, daß bei etwaiger Unzulänglichkeit der nach dem gegenwärtigen Projekte nach Wien zu leitenden Quellen des Kaiserbrunnen und jener von St. rensstein die Gemeinde Wien sich schon gegenwärtig durch die Erwerbung dieser Grundflächen und Benützung der übrigen hierauf entspringenden Quellen die Möglichkeit der Zuleitung eines weiteren Quellwassers zu wahren beabsichtige.

Der von Euer Hochwohlgeboren selbst anerkannte Umstand, daß hierdurch ein ansehnlicher Theil der Domäne Reichenau für die fragliche Wasserleitung in Anspruch genommen werde, war Veranlassung, daß Wohl die selben mit der weiters berufenen schätzbaren Zuschrift vom 15. August l. J. die Zweckmäßigkeit der käuflichen Abtretung der ganzen Domäne Reichenau an die Gemeinde Wien in Anregung brachten und den Wunsch aussprachen, daß dießfalls mit der Gemeinde Wien in Verhandlung getreten werde.

Das Finanzministerium bedauert, bei den ihm maßgebenden Rücksichten und nach reiflicher Erwägung der hierbei zu würdigenden Verhältnisse auf eine Veräußerung der Domäne Reichenau, welche in keinerlei Weise hierorts beabsichtigt wird, nicht eingehen zu können.

Die nämlichen Gründe, welche einer Veräußerung dieser Domäne überhaupt entgegenstehen, schließen auch die Zulässigkeit der Hintangabe des von Euer Hochwohlgeboren nach Obigem für die Gemeinde ins Auge gefaßten bedeutenden Theiles derselben und zwar um so mehr aus, als zur Durchführung der, bloß die Quelle des Kaiserbrunnen betreffenden Allerhöchsten Schenkung, beziehungsweise zur Ableitung dieser Quelle für die Zwecke der Wasserversorgung Wiens, nach den hierüber von Seite des Finanzministeriums durch kompetente Fachmänner veranlaßten eindringlichen Lokalerhebungen, lediglich die den Kaiserbrunn bis zu dessen Mündung in die Schwarza zunächst umgebenden Grundstücke in der Ausdehnung von 2 Joeh 1256 □ Alstr. nothwendig erscheinen. Diese letzteren glaubt demnach das Finanzministerium als einen integrirenden Bestandtheil des von Sr. k. k. Apostolischen Majestät der Commune Wien Allergnädigst geschenkten Kaiserbrunnen ansehen zu sollen, für deren Eigenthumsüberlassung sohin von der Gemeinde kein Entgeld zu entrichten wäre, während man bezüglich der übrigen, längs des Ableitungskanals theils als Eigenthum, theils zur pachtweisen Benützung während des Baues benötigten Grundflächen dem Wunsche Eurer Hochwohlgeboren durch Fixirung entsprechender Einheitspreise nachgekommen ist.

Dieß vorausgelassen, beehrt man sich nunmehr Eurer Hochwohlgeboren im An-



## Zuschrift

Sr. Excellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Finanz-  
Ministeriums v. Becke an den Herrn Bürgermeister:

Euer Hochwohlgeboren!

Bereits aus dem hierortigen Schreiben vom 12. Juli l. J., Z. 15194/413, haben Wohl die-  
selben hoffentlich die Ueberzeugung gewonnen,  
daß das Finanzministerium in Uebereinstimmung  
mit dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche  
Euer Hochwohlgeboren auch seinerseits  
der Angelegenheit wegen Durchführung der  
Allerhöchsten Schenkung des Kaiserbrunnens für  
die Wasserversorgung Wien's, beziehungsweise  
der dem Finanzministerium Allerhöchst anbe-  
fohlenen Feststellung der Bedingungen dieser  
Ueberlassung seine volle Aufmerksamkeit widmete  
und bemüht war, für die endgiltige Austragung  
dieser Angelegenheit Sorge zu tragen, soweit  
dieß mit Rücksicht auf die hierbei in Frage  
kommenden und unbedingt nothwendigen Vor-  
erhebungen zulässig erschien.

Seither haben Eure Hochwohlgebore-  
ren die beiden schätzbaren Zuschriften vom 8.  
und 15. August d. J. Z. 3662 und 4092 anher  
gelangen lassen.

In ersterer derselben glaubten Wohl die-  
selben über die hierortige Einladung zur Be-  
zeichnung der für die Ableitung des Kaiserbrun-  
nen benötigten Grundstücke der Domäne Rei-  
chenau unter gefälliger Mittheilung der im  
Anschlusse zurückfolgenden Behelfe, außer der wä-  
rend des Baues benötigten pachtweisen Ueber-  
lassung von circa 20 Joch und des Eigenthums  
von je 1 Kloster längs des Ableitungskanals,  
sohin einer Fläche von circa 2 Joch 1340 Klft.,  
auch die Uebertragung des vollen Eigenthums  
bezüglich sämtlicher den Kaiserbrunn begren-  
zenden Parzellen von 410 Joch 680 Klft. und  
weiterß auch der höher gelegenen Grundstücke  
von 1180 Joch 510 Klft., mithin einer Ge-  
samt-Area von 1590 Joch 1180 Klft. im Be-  
reiche des Kaiserbrunnens und der oberhalb des-  
selben gelegenen Quellen in Anspruch nehmen





und dieß damit begründen zu sollen, daß bei etwaiger Unzulänglichkeit der nach dem gegenwärtigen Projekte nach Wien zu leitenden Quellen des Kaiserbrunnen und jener von St. Irenstein die Gemeinde Wien sich schon gegenwärtig durch die Erwerbung dieser Grundflächen und Benützung der übrigen hierauf entspringenden Quellen die Möglichkeit der Zuleitung eines weiteren Quellwassers zu wahren beabsichtige.

Der von Eurer Hochwohlgeboren selbst anerkannte Umstand, daß hierdurch ein ansehnlicher Theil der Domäne Reichenau für die fragliche Wasserleitung in Anspruch genommen werde, war Veranlassung, daß Wohl dieselben mit der weiters berufenen schätzbaren Zuschrift vom 15. August l. J. die Zweckmäßigkeit der künftlichen Abtretung der ganzen Domäne Reichenau an die Gemeinde Wien in Anregung brachten und den Wunsch aussprachen, daß dießfalls mit der Gemeinde Wien in Verhandlung getreten werde.

Das Finanzministerium bedauert, bei den ihm maßgebenden Rücksichten und nach reiflicher Erwägung der hierbei zu würdigenden Verhältnisse auf eine Veräußerung der Domäne Reichenau, welche in keinerlei Weise hierorts beabsichtigt wird, nicht eingehen zu können.

Die nämlichen Gründe, welche einer Veräußerung dieser Domäne überhaupt entgegenstehen, schließen auch die Zulässigkeit der Hintangabe des von Eurer Hochwohlgeboren nach Obigem für die Gemeinde ins Auge gefaßten bedeutenden Theiles derselben und zwar um so mehr aus, als zur Durchführung der, bloß die Quelle des Kaiserbrunnen betreffenden Allerhöchsten Schenkung, beziehungsweise zur Ableitung dieser Quelle für die Zwecke der Wasserversorgung Wiens, nach den hierüber von Seite des Finanzministeriums durch kompetente Sachmänner veranlaßten eindringlichen Lokalerhebungen, lediglih die den Kaiserbrunn bis zu dessen Mündung in die Schwarza zunächst umgebenden Grundstücke in der Ausdehnung von 2 Joch 1256 □ Klstr. nothwendig erscheinen. Diese letzteren glaubt demnach das Finanzministerium als einen integrierenden Bestandtheil des von S. r. k. f. Apostolischen Majestät der Commune Wien Allergnädigst geschenkten Kaiserbrunnen ansehen zu sollen, für deren Eigenthumsüberlassung sohin von der Gemeinde kein Entgelt zu entrichten wäre, während man bezüglich der übrigen, längs des Ableitungskanals theils als Eigenthum, theils zur pachtweisen Benützung während des Baues benötigten Grundflächen dem Wunsche Eurer Hochwohlgeboren durch Fixirung entsprechender Einheitspreise nachgekommen ist.

Dieß vorausgelassen, beehrt man sich nunmehr Eurer Hochwohlgeboren im An-



schlüsse den, rücksichtlich der Durchführung dieser Allerhöchsten Schenkung und der hierbei zu beobachtenden Bedingungen verfaßten Entwurf des zwischen dem Aerar und der Gemeinde Wien abzuschließenden Vertrages zu übermitteln, indem man nicht zweifelt, daß Eure Hochwohlgeboren, beziehungsweise die Gemeindevertretung der Stadt Wien den in demselben zur nothwendigen Sicherung und Schadloshaltung des Aerars aufgenommenen Stipulationen vollständig zustimmen, und sohin die dießfällige Erklärung hierüber anher gelangen lassen werde.

Wien, den 9. November 1867.

Der Minister, Leiter des k. k. Finanzministeriums

**B e k e m p.**





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Printed text, likely a date or reference number, partially legible.

Dr. J. J. Schaeffer  
St. Louis, Mo.

Prof. Wm. Brewster  
1873

Fragment of text from the adjacent page, including words like "un", "de", "30", "un", "de", and handwritten notes.



# Vertrag,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen des k. k. Aerrars und beziehungsweise der Innerberger Hauptgewerkschaft als Eigenthümerin des Gutes Reichenau auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. April 1865 mit Vorbehalt der Zustimmung des Reichsrathes einerseits und dem Gemeinderathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien im Namen der Wiener Stadtgemeinde andererseits folgendermassen abgeschlossen wurde:

## §. 1.

Das k. k. Finanzministerium überlässt nachbenannte in dem beigehefteten, einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Situationspläne näher ersichtlich gemachten Grundstücke des Gutes Reichenau (Landtafel-einlage: Herrschaft Reichenau hinterm Schneeberg V. U. W. W. Nr. 184) nemlich die Katastral-Parzellen der Steuergemeinde Hirschwanger Forst Nr. 19 mit . . . 1 Joch 251 <sup>0</sup>  
" 20 " . . . . . 311 <sup>0</sup>  
" 21 " . . . . . 918 <sup>0</sup>  
" 22 " . . . . . 26 <sup>0</sup>

und von der Parzelle Nr. 17<sup>a</sup> das auf dem Plane mit 17<sup>c</sup> bezeichnete Grundstück mit . . . . . 1350 <sup>0</sup>

zusammen . . . 2 Joch 1256 <sup>0</sup> sammt dem darauf befindlichen Kaiserbrunnen unentgeltlich in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien zum Zwecke der Wasserversorgung Wien's der Art und in dem Umfange, wie die Innerberger Hauptgewerkschaft als Eigenthümerin des Gutes Reichenau diese Grundstücke sammt dem Kaiserbrunnenwasser besitzt und genießt, so wie zu besitzen und genießen berechtigt ist.

## §. 2.

Die Ueberlassung dieser im §. 1 bezeichneten Grundstücke und des Kaiserbrunnens erfolgt von Seite der Innerberger Hauptgewerkschaft ohne Haftung oder Gewährleistung in irgend einer Richtung und lediglich zum

*diejenige Verwaltung inbetr.  
die Beschaffung der Wasser-  
und die Parzellen 17<sup>a</sup> - 13<sup>a</sup>  
bestimmte 2 auf die bezüg-  
liche mit 17<sup>a</sup>, 13<sup>a</sup> u. 13<sup>b</sup>  
bezügliche Parzellen in der  
auf zu erfüllen zu beauftr.  
die Prüfung kammerl. nach  
Prüfung für sich auf die  
Qualität d. Qualität der  
Wasserversorgung der Kaiser-  
brunnen m. d. g. l. w. d.  
fr. m. d. m. d.  
die fact. die die d. m. d. d.  
die d. m. d. d. m. d. d.  
Nr. 951. d. d. d. d. d. d.*

*fr. m. d. m. d.*









in der Breite von 2 Klafter in's Eigenthum jedoch entgeltlich zu überlassen.

Als Maßstab zur Bemessung des Preises für die Eigenthumsüberlassung werden für 1 □ Klafter Waldgrund 20 Kreuzer und für 1 □ Klafter Acker oder Wiese 50 Kreuzer; ferner zur Bemessung des Pachtzinses pr. 1 □ Klafter Waldgrund 3/4 Kreuzer, pr. 1 □ Klafter Acker oder Wiese 2 Kreuzer festgesetzt. Ferner wird stipulirt, daß bei dieser Ueberlassung, sei es in Pacht oder sei es in's Eigenthum, vor Beginn der Erdarbeiten auf dem Waldgrund die Bäume von der besagten Gewerkschaft für sich gefällt, sowie auch das auf dem Kulturboden stehende Gras für sich abgemäht werden darf.

Nach Ablauf der Pachtzeit hat die Commune Wien dann diese Grundstücke von allen Schutt gereinigt und gehörig geebnet zurückzustellen, so daß dieselben ihrer ursprünglichen Kultur wieder zurückgegeben werden können.

Die nähere Bezeichnung der dießfälligen Grundstücke und der Uebergabe derselben, wird aber jenem Zeitpunkte vorbehalten, wo die definitive Feststellung der Wasserleitung und die Modalitäten der Ausführung bekannt sein werden.

§. 6.

Der Bezug des zum Haus- und Wirthschaftsbetriebe für die, am Kaiserbrunnenwasser befindlichen hauptgewerkschaftlichen Wohnungen nöthigen Wasserquantums aus diesem Gewässer, soll der Innerberger Hauptgewerkschaft fortan zustehen.

§. 7.

Die Stadtgemeinde Wien hat die allenfalls nöthige Rekonstruktion der Höllthal-Strasse von der Hammerbrücke bei Hirschwang bis zum Kaiserbrunnen auf ihre Kosten zu besorgen, wobei es ihr freigestellt bleibt, diese Straßenstrecke sammt den dazu gehörigen Brücken ihrem Zwecke gemäß beliebig umzugestalten, wenn nur hierbei der dortige Verkehr für die hauptgewerkschaftlichen Fuhrwerke nicht beschwerlicher als dormalen wird. Die Erhaltung dieser Straßenstrecke, vorausgesetzt, daß sie vollkommen solid hergestellt ist, wird von der Hauptgewerkschaft zu leisten sein.

§. 8.

Die Stadtgemeinde Wien soll nicht berechtigt sein, durch ihre Anlagen die Holztrift auf der Schwarza und das bisher gepflogene Abbringen des Holzes durch, über den Weg in angemessener Höhe anzubringende Mistwerke zu beirren, sowie auch die allfällig später wieder einzuleitende Holzbringung auf der Mistleiten zu hindern, und es hat die Stadtgemeinde Wien ihre Anlagen gegen die Schotterführung dieses Baches selbst zu versichern.



*Uebersicht der Aufstellung  
der Pachtzeit in  
Wien in Hüllthal  
zu Spielbrunn  
aus dem Keller  
nützigen Grunde  
aus dem in der  
Hüllthalstraße.*

*Hüllthal*







setzt, sondern auch dem Schiffahrtskanale ein derartiges Wasserquantum zugeleitet wird, daß das der k. k. Militär-Akademie nothwendige Wasserquantum für alle Bedürfnisse jederzeit aus dem Kehrbrache entnommen werden kann.

Die Wiener Stadtgemeinde verpflichtet sich bei Ausführung dieser Pittenbach-Regulirung, welche jedenfalls vor Ableitung des Kaiserbrunnens vollendet sein muß, stets das Einverständnis mit der k. k. Inspektion des Wiener-Neustädter-Schiffahrtskanals zu treffen, und auch das hergestellte Wasserleitungsnetz, stets im gehörigen Stande auf ihre Kosten zu erhalten.

Sollten übrigens von dem Pächter dieses Kanals, von den Privatwerkbesitzern an demselben oder sonstigen Parteien, denen ein Benützungrecht auf das Kanalwasser zusteht, und die wegen der durch die Ableitung der Kaiserbrunnenquelle entstehende Verminderung des Kanalwassers in ihren Rechten beeinträchtigt würden, gegen das k. k. Aerar resp. den Kanalsfond oder die Innerberger Hauptgewerkschaft aus Pacht, Kauf oder sonstigen Verträgen, Zusicherungen oder unter irgend einem Rechtstitel Ersatzansprüche erhoben werden, so verbindet sich die Stadtgemeinde Wien, den Kanalsfond, die Innerberger-Hauptgewerkschaft oder überhaupt das k. k. Aerar bei allen dießfälligen Ersatzansprüchen zu vertreten und vollkommen schadlos zu halten, somit die im gerichtlichen oder Vergleichswege festgesetzten Ersatzbeträge ohne weitere Einsprache zur eigenen Beichtigung zu übernehmen.

§. 12.

Ueberhaupt ist bei Ausführung dieser Wasserleitung stets das Einvernehmen mit den Lokalverwaltungen der ~~dermaligen ärarischen Fabrikswerke und Unternehmungen, namentlich des Reichenauer-Stahl- und Eisenwerkes, der Schlägelmühler Papierfabrik und des Wiener-Neustädter Schiffahrtskanals sowie des k. k. Militär-Akademie-Commandos~~ zu dem Zwecke zu pflegen, um den Betrieb dieser Fabriken und Unternehmungen so wenig als möglich zu hindern, und für den Nachtheil, welchen diese ärarischen Werke in ihrem Betriebe durch die fraglichen Wasserleitungsarbeiten erwachsen werden, Ersatz zu leisten.

*zu der Zeit  
g. v. v. v.  
v. v. v.*

§. 13.

Als Bedingung der Ueberlassung des Kaiserbrunnens wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Stadtgemeinde Wien zum Behufe der Errichtung dieser Wasserleitung im verfassungsmäßigen Wege ein Spezial-Expropriations-Gesetz vorläufig erwirke, welches sich nicht bloß auf die Expropriation der Grundstücke beschränkt, worauf die Wa-



2813

ferleitung geführt werden soll, sondern auch die Expropriation der Wasserrechte in sich schließt, welche durch diese Ableitung des Kaiserbrunnenswassers in ihrem Umfange geschmälert werden, durch welches Gesetz die sämtlichen, sei es als Grundbesitzer, sei es als Wasserberechtigte oder sonst wie immer interessirte Privat-Parteien verpflichtet werden, ihre Rechte gegen volle Schadloshaltung ganz oder zum Theile zu entsagen.

§. 14.

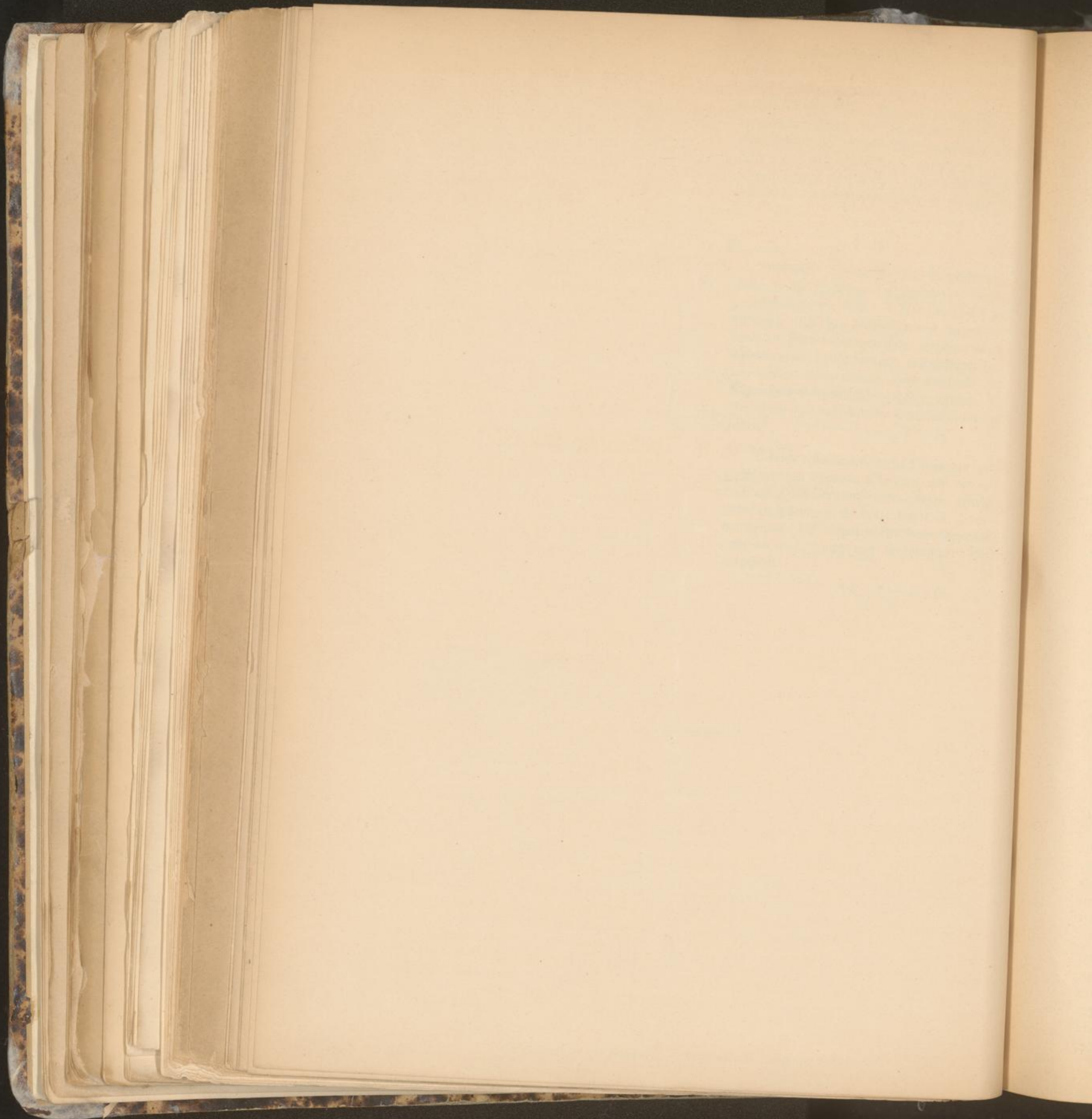
Ueberhaupt übernimmt die Stadtgemeinde Wien die Verpflichtung, der Innerberger Hauptgewerkschaft so wie dem k. k. Aerar für den Fall, als gegen selbe von Privat-Parteien wegen der durch die Wiener-Stadtgemeinde vorgenommenen Ableitung des Kaiserbrunnens und dadurch herbeigeführten Verminderung ihres Betriebs- und Nutzwassers Erstattungsansprüche erhoben würden, die Vertretung und vollkommene Schadloshaltung zu leisten.

Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet, von den contrahirenden Theilen und zwei Zeugen gefertigt und das gestempelte Exemplar dem k. k. Finanzministerium, das ungestempelte dem Gemeinderathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ausgefolgt.











Euerer k. k. Apostolische Majestät!

Ubermals nähert sich die treuehorsaamste Gemeindevertretung der Reichshauptstadt dem Throne, indem sie hofft, daß mitten unter den Lasten der Staatsgeschäfte Euerer Majestät nicht verschmähen wollen, huldvolle Aufmerksamkeit einer großen Unternehmung zuzuwenden, welche auf einem Akte besonderen Wohlwollens Euerer Majestät beruht, und welche durch ihren Zweck und ihre Dauer mehr als andere geeignet ist, eine segenvolle Erinnerung an die Regierungszeit Euerer Majestät bis in ferne Jahrhunderte zu tragen.

Das Heranblühen der größeren Städte macht überall die kräftigsten Anstrengungen nöthig, um der auf einem engen Raume zusammengedrängten Menschenmenge die ersten Bedingungen der physischen Gesundheit in möglichst ungestörter Weise zu erhalten. Es liegt hierin die natürliche, zugleich die erste und heiligste Aufgabe der Gemeindevertretungen, und wo diese ihre Pflicht versäumen, oder auch nur lässig von den sich allenthalben auf der Welt solchen Unternehmungen entgegenstellenden Hin-



bedürfnissen zurückschrecken lassen, verfällt die Bevölkerung, über deren Wohl sie zu wachen haben, nach unabänderlichen Naturgesetzen dem Siechthume, und wird sie eine Beute sich oft wiederholender Seuchen. Die wohlmeinendsten Absichten einer erleuchteten Regierung bleiben fruchtlos, wo den Bedürfnissen der Natur nicht genügt ist, und wo jedes Ringen nach Wohlstand und Bildung, jeder energische Anlauf, sich einen höheren Rang unter den civilisirten Nationen der Welt zu erkämpfen, vereitelt wird durch die Verkümmern der Massen und durch die stetige Abnahme der mittleren Lebensdauer.

Die Versorgung der großen Städte mit gesundem Wasser steht unter diesen Bestrebungen der Neuzeit in der ersten Linie. Nicht nur die Gemeindevertretungen, sondern auch die Regierungsbehörden haben in England, in Nordamerika, in Frankreich die ganze Bedeutung solcher Unternehmungen begriffen, und unter den zahlreichen Beispielen der glücklichen Durchführung solcher Werke wird man kaum Eines zu finden im Stande sein, in welchem sich nicht die Regierungen auf das Entschiedenste auf die Seite der Gemeindevertretungen gestellt, und durch ihren Schutz die Beschleunigung und endliche Vollendung dieser großen Werke ermöglicht hätten.

Diese Thatsache hat sich in jeder Hemisphäre wiederholt. Welches auch die Form der herrschenden Staatseinrichtungen sein mochte, gegenüber diesen wahrhaft humanitären und die ersten Grundlagen des staatlichen Wohlbefindens bezweckenden Werken sieht man nirgends eine Verschiedenheit der Meinungen; jede politische, jede konfessionelle Spaltung der Parteien schwindet, wo es sich darum handelt, solche Werke, die Triumphbögen der Wohlfahrt und des Friedens, aufzurichten. --

Länger als an andern Orten wird hier in Wien das Bedürfnis nach gesundem Wasser empfunden. Abgesehen von den Spuren römischer Leitungen und von den vielfachen Bestrebungen des Mittelalters, zählt die Geschichte von Wien bereits drei kaiserliche Schenkungen auf, welche diesem besonderen Zwecke gewidmet waren.

Die erste, von dem erlauchten Ahnen Guerer Majestät, Kaiser Ferdinand I., ddo. Augsburg, 7. März 1526, übergibt der Stadt Wien die um die neue Bestätigung ihrer Freiheiten schuldige Taze, damit für diesen Betrag ein fließendes Wasser in die Stadt geführt werde.



Die zweite von dem unmittelbaren Vorfahren Euerer Majestät, Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich (Präsidial-Dekret vom 23. März 1836), überläßt großherzig der Stadt Wien ihr Erbhuldigungsgeschenk zur Errichtung der mittelst Dampf betriebenen Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Die dritte Schenkung verdankt die Stadt Wien der Großmuth Euerer Majestät selbst; es ist die am 1. Mai 1865 von Euerer Majestät öffentlich ausgesprochene unentgeltliche Ueberlassung des Kaiserbrunnens im Höllenthale zum Zwecke der Hereinleitung nach Wien.

Mit wohlwollendem Ernste haben Euerer Majestät damals und seither bei wiederholten Gelegenheiten den Wunsch nach einer baldigen Vollendung dieses Werkes ausgedrückt. Nichtsdestoweniger sind dritthalb Jahre seither verflossen, ist im vergangenen Jahre die Stadt von einer nahenden Seuche arg bedroht worden, und ist dennoch bis zu diesem Augenblicke der erste Spatenstich noch nicht gethan. Damit es nun unter solchen Verhältnissen nicht den Anschein gewinne, als habe der Gemeinderath von Wien seine Pflichten verabsäumt und die auf ihn gestellten Erwartungen durch eigene Schuld unerfüllt gelassen, erlaubt sich derselbe, vor Euerer Majestät, dem Allerhöchsten Geschenkgeber, den Grund der außerordentlichen Verzögerung darzulegen.

Euerer Majestät! Seit langer Zeit ist das detaillirte Bauprojekt vollendet, ist das Gesetz für die Emission eines Anlehens zu diesem Zwecke erwirkt, ist ein Theil dieses Anlehens wirklich emittirt, sind alle vorbereitenden Schritte mit einem Aufwande von mehreren hunderttausend Gulden vollendet, aber bis zu dem heutigen Tage ist es der Gemeinde trotz der Allerhöchsten Schenkung nicht gelungen, sich in den thatsächlichen Besitz der Kaiserbrunnquelle zu setzen.

Wiederholt hat die Vertretung der Stadt Wien die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, das k. k. Aerar gegen jeden aus dieser Eigenthums-Übertragung gefolgerten Anspruch dritter Personen klag- und schadlos zu halten; selbstverständlich hielt sie sich zur Entschädigung jedes nachgewiesenen Schadens des k. k. Aerars selbst verpflichtet, aber trotzdem sie in diesem einzigen Jahre nicht weniger als sechs schriftliche Eingaben in dieser Sache an das h. k. k. Finanzministerium gerichtet hatte, konnte sie keinerlei Entscheidung erwirken, bis endlich am 9. November l. J. der sub 1) beiliegende Vertragsentwurf herabgelangte.



Dieser Entwurf kann aber in seiner gegenwärtigen Form unmöglich die Grundlage weiterer Verhandlungen bieten. Er widerspricht dem Geiste der Allerhöchsten Schenkung Cauerer Majestät, indem er sich nicht etwa darauf beschränkt, für die kaiserlichen Werke in Hirschwang und Schlägelmühl Entschädigungen zu fordern, sondern auch an einem, wie schlagend nachgewiesen werden kann, weit außerhalb des Einflusses dieser Leitung liegenden Punkte, in Neustadt, die Zuleitung des ganzen Pittenflusses in den Neustädter Kanal verlangt. Dieses seit mehr als einem Decennium projektierte, aber wegen Mangel an Mitteln nicht ausgeführte Werk soll jetzt der Gemeinde Wien aufgetragen werden, ohne daß einzusehen ist, mit welchem Rechte man eine solche Zumuthung stellt.

Dieser Vertrags-Entwurf verlangt ferner (§. 13) die Erwirkung eines Spezial-Expropriationsgesetzes gegen Rechte von Wasserwerksbesitzern, ein Verlangen, das schon insoferne gegen die gesetzlichen Einrichtungen des Staates verstößt, als in Oesterreich die Ertheilung des Enteignungsrechtes überhaupt niemals der Kompetenz des Reichsrathes, sondern der politischen Landesbehörde gesetzlich zugewiesen ist. Zugleich aber begehrt dieser Paragraph die vertragmäßige Anerkennung von weitgehenden Rechtsansprüchen, über deren Giltigkeit nach Ansicht der Kommune erst im gerichtlichen Wege zu entscheiden ist.

So sieht der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeinderath von Wien alle seine eifrigsten Bestrebungen, seine ernstesten Anstrengungen zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitszustandes gerade von jener Seite gelähmt, von welcher alle anderen Gemeindevertretungen in ähnlicher Lage sich der kräftigsten Unterstützung zu erfreuen hatten.

Das Gefühl ist ein um so schmerzlicheres, als nach der einstimmigen Aussage der Aerzte und der Chemiker und nach jahrelangen mühsamen Erhebungen gerade das hier in Frage kommende Gebiet der sogenannten Hochquellen allein es ist, aus welchem Wasser in solcher Frische und Reinheit bezogen werden kann, daß dadurch wirklich eine baldige Besserung des öffentlichen Gesundheitszustandes zu hoffen ist. Weder tiefer und unter dem Einflusse des Feldbaues liegende Quellen, noch der vielfach verunreinigte, oft wochenlang getrübbte Donausfluß bieten in sanitärer Beziehung ähnliche Vortheile dar.



Enttäuscht, aber nicht entmuthigt, bat sich der Gemeinderath sofort nicht nur mit einer Gegenvorstellung an Seine Excellenz den Herrn Minister der Finanzen, sondern auch an Ihre Excellenzen den Herrn Reichskanzler und Ministerpräsidenten und die Herren Minister des Innern, des Krieges und der Justiz gewendet, um die Vermittlung derselben zu erwirken, um einer höheren und gerechteren Auffassung der Sache Bahn zu brechen, und um, da der Vertrag jedenfalls insoferne, als er die Veräußerung von Staatseigenthum betrifft, der Ratifikation des hohen Reichsrathes bedarf, denselben wo möglich noch im Laufe dieser Session vor die Häuser bringen zu können.

Ein etwaiges Verharren auf dem gegenwärtigen Standpunkte des hohen k. k. Finanzministeriums macht, nachdem die Besitzergreifung des Allerhöchsten Geschenkes durch so lange Zeit verzögert worden ist, dieselbe auch für die Zukunft unmöglich. In einem solchen Falle wäre das große städtische Unternehmen vorläufig gescheitert. Mit tiefer Bekümmerniß müßte dann der aufrichtige Patriot sich sagen, daß, was in England, was in Frankreich möglich war, in Oesterreich doch noch nicht zu erreichen sei. Solcher Stimmung kann und darf sich aber der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeinderath nicht hingeben. Niemals ist es seine Absicht gewesen, gesetzlich anerkannte Rechte zu schädigen; kein Moment in seiner bisherigen Thätigkeit berechtigt zu einer solchen Annahme. Was er begehrt, ist nur, daß jede Behörde sich innerhalb des ihr zukommenden Wirkungskreises bewege und nur dort entscheide, wo ihr die Kompetenz und die äußeren Behelfe zur Entscheidung gegeben sind.

An Euere Majestät aber wendet sich der treuehorsaamste Gemeinderath mit der Bitte um gnädige Kenntnißnahme dieser Darstellung des jetzigen Sachverhaltes, damit nicht er selbst für die vorauszusehenden schweren Folgen desselben verantwortlich gemacht werde.

Vertrauend auf die erhebenden Worte Euerer Majestät, vertrauend auf das Gesetz und durchdrungen von den Verpflichtungen, welche gegenüber einer großen Bevölkerung auf ihm ruhen, barrt der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeinderath lange schon der Stunde, in welcher ihm der thatsächliche Beginn des Werkes möglich sein wird.

Zubelnd hat er vor wenigen Wochen die Bande sich lösen gesehen, durch welche seine Bemühungen um die geistige Hebung dieser Bevölkerung bisher zurückgehalten waren, und sollte



im selben Jahre endlich auch das große Werk der Verwirklichung näher gebracht werden, welches er zur Verbesserung der physischen Zustände Wiens unternommen hat, so würde dieses Jahr 1867 für immer als dasjenige verzeichnet bleiben, in welchem in Wien die wesentlichen Grundlagen zur Entwicklung einer Großstadt im modernen Sinne gelegt worden sind.

Geruhen daher Euerer k. k. Apostolische Majestät dem Werke der projektirten Hochquellen-Wasserleitung Allerhöchsterer Schutz angedeihen zu lassen.

Euerer Majestät

treuehofsamer

Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. November 1867.



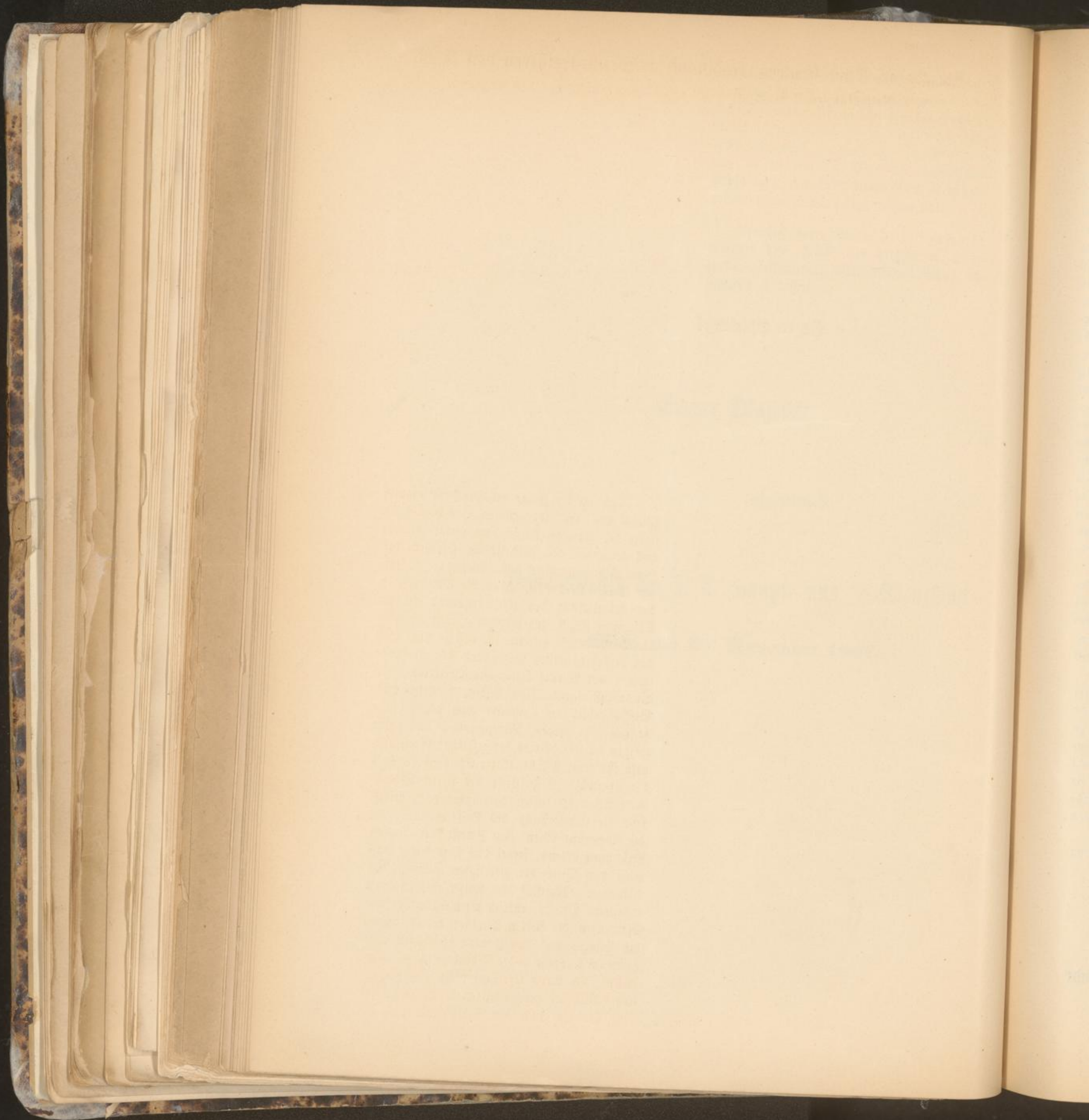
e Werk  
n, wel-  
ustände  
s Jahr  
et blei-  
ttlichen  
pßstadt

tolische  
Hoch-  
ß an-

dt









Eingabe an Seine Excellenz Ferdinand Friedrich Freiherrn von Beust,  
k. k. Reichskanzler, k. k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Eure Excellenz!

Nachdem die Frage der Wasserversorgung Wiens aus den sogenannten Hochquellen in Folge der Vorlage, welche dem Gemeinderathe von Wien mit der Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers ddo. Wien, 9. November 1867, Z. 20020, über die Bedingungen der Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien gekommen ist, so sehr in den Vordergrund getreten ist, daß sie nicht bloß den hervorragendsten Gegenstand der Verhandlungen der Wiener Kommunal-Vertretung für die nächstfolgende Zeit bilden, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch der Schlußfassung des hohen Ministerrathes unterzogen werden dürfte: hält es der gefertigte Gemeinderath für seine Pflicht, Eure Excellenz den mit der oberwähnten Zuschrift des Herrn Finanzministers mitgetheilten Vertragsentwurf, betreffend die Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien zum Zwecke der Wasserversorgung Wiens, ferner den über diesen Entwurf von Seite der gefertigten Gemeindevertretung Sr. Majestät dem Kaiser ehrfurchtsvoll erstatteten Bericht, endlich die hierüber an Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gerichteten Eingaben im Auszuge in der Nebenlage % zu unterbreiten, um Eure Excellenz nicht bloß ein getreues Bild der gegenwärtigen Sachlage zu liefern, sondern auch den Standpunkt und die



Anschauungen der Wiener Kommunal-Vertretung in dieser Lebensfrage Wiens darzulegen. Die in den Art. 11 und 13 des Vertragse-ntwurfes von Seite des hohen Finanzministeriums aufgestellten Bedingungen sind für die Kommune Wien so absolut unannehmbar, daß sie für sich allein geeignet wären, das fragliche Wasserversorgungs-Projekt für alle Zeit zu Grabe zu tragen, und den hochherzigen Schenkungsakt Sr. Majestät des Kaisers illusorisch zu machen. Die gefertigte Gemeindevertretung ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dies nicht in der Intention des hohen Finanzministeriums und insbesondere nicht in jener Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers gelegen ist; sie gibt sich deshalb auch der Hoffnung hin, daß im Wege der unmittelbaren Verhandlung so manche irrthümliche Voraussetzung und Annahme berichtigt, so manche Schwierigkeit behoben, und schließlich jene Uebereinstimmung erzielt werden wird, ohne welche eine gedeihliche Entwicklung und glückliche Lösung dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht gedacht werden kann. Allein jeder Verzug bringt Gefahr; eine rasche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten thut Noth, und diese ist ohne die Uebereinstimmung der kompetenten Autoritäten über die principiellen Fragen unmöglich.

Deshalb wendet sich der gefertigte Gemeinderath vertrauensvoll an Eure Excellenz mit der Bitte, daß Euere Excellenz Ihren bewährten Einfluß in die Waagschale legen wollen, um diese Angelegenheit einem raschen und glücklichen Erfolge zuzuführen.

Die konsequent bethätigte Intention Eurer Excellenz, unser Vaterland nach Innen und Außen zu kräftigen und mit neuem Geiste zu beleben, kann Euere Excellenz gegen den einstimmigen Ruf der Haupt- und Residenzstadt nach gutem Wasser nicht gleichgiltig lassen; sie ist vielmehr Bürge dafür, daß diese Lebensfrage Wiens an Eurer Excellenz einen warmen Vertreter und Beförderer finden wird.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. November 1867.



Vertre-  
zulegen.  
ertrags-  
nizmini-  
für die  
ar, daß  
ragliche  
eit zu  
Schen-  
isch zu  
ung ist  
ß dieß  
iniste-  
r. Ex-  
n ist;  
g hin,  
dlung  
An-  
t be-  
g er-  
hliche  
hoch-  
erden  
eine  
eiten  
stim-  
die

Ge-  
leng  
be-  
len,  
und

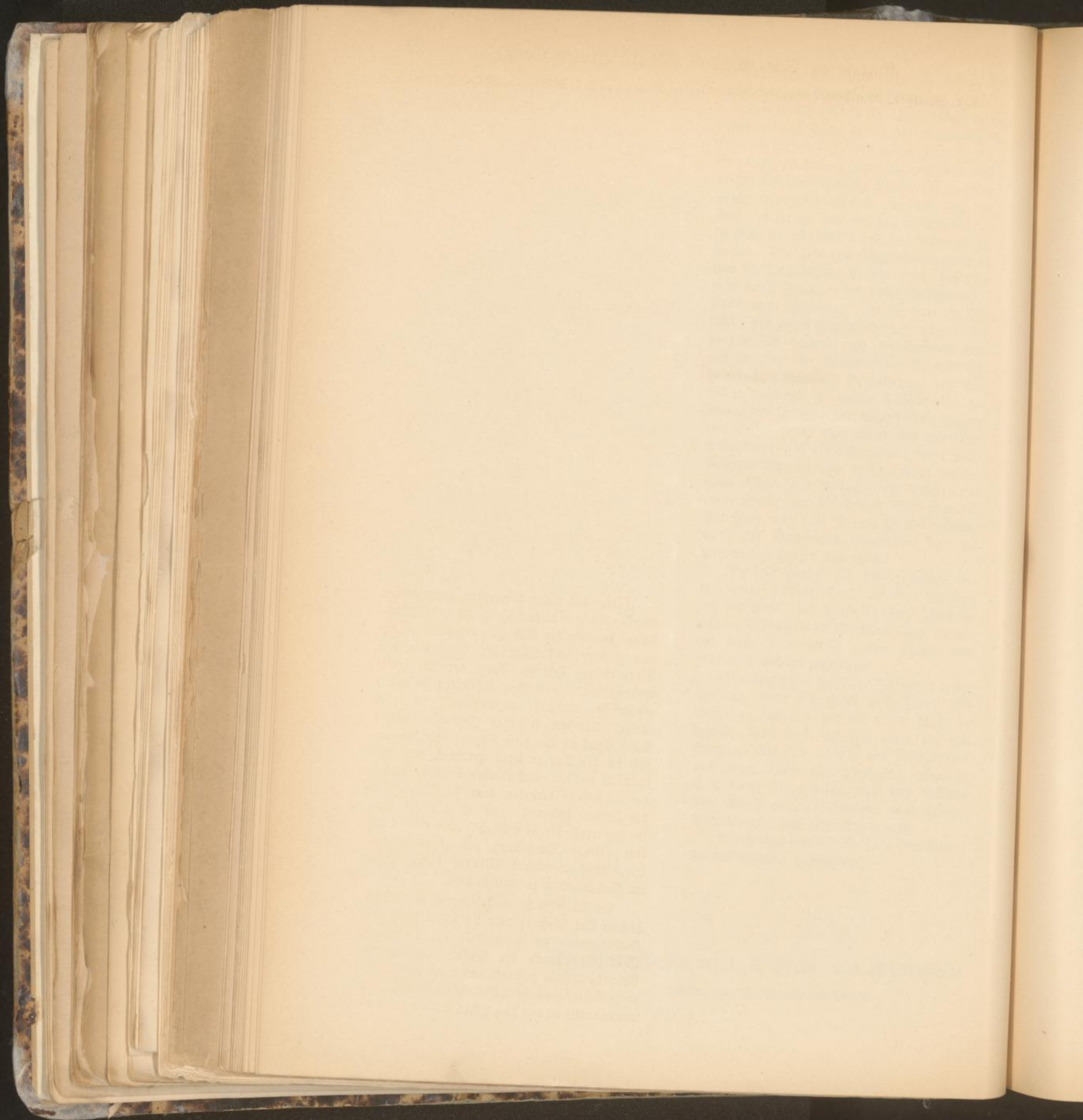
rer  
nd  
zu  
in-  
dt  
fie  
s-  
en

ag

t









Gingabe an Seine Excellenz Eduard Grafen Taaffe,  
k. k. Minister, Ministerpräsidenten-Stellvertreter, Leiter des k. k. Ministeriums des Innern.

Euerer Excellenz!

Unter den vielen dringenden und wichtigen Angelegenheiten, deren Lösung im wohlverstandenen Interesse der Bewohner der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien der Vertretung derselben obliegt, steht die Frage der Wasserversorgung Wiens nach dem bekannten Hochquellenprojekte nunmehr unzweifelhaft in erster Reihe. Bei dem lebhaften Interesse, welches Euerer Excellenz für diese Angelegenheit wiederholt an den Tag zu legen geruhten, und mit Rücksicht auf den entscheidenden Einfluß, welcher bei der Lösung derselben dem h. Ministerium des Innern zukommt, hält es der gefertigte Gemeinderath für seine Pflicht, Euerer Excellenz eine getreue Darstellung des gegenwärtigen, leider nicht erfreulichen Standes dieser Frage im Nachstehenden zu unterbreiten.

Se. Majestät haben bekanntlich mit Allerhöchster Entschliehung vom 30. April 1865 den Kaiserbrunnen im Höllenthale der Kommune Wien zum Zwecke der Wasserversorgung der Reichshauptstadt geschenkt, und durch diese huldreiche Schenkung nicht nur Allerhöchstseinen Willen unzweideutig an den Tag gelegt, sondern zur För-



derung des Hochquellenprojektes am Wesentlichen beigetragen. Mittels Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 2. Mai 1865 wurde die Kommune verständigt, daß er beauftragt sei, wegen der näheren Bedingungen der Ueberlassung des Kaiserbrunnens mit der Kommune Wien in Verhandlung zu treten.

Ungeachtet die Eröffnung dieser Verhandlung in nahe Aussicht gestellt, und — nachdem die hochlöbliche k. k. niederösterreichische Statthalterei die vorläufige Erwerbung des Eigenthums der Hochquellen als Vorbedingung für die Ertheilung des Baukonsenses aufgestellt hatte — von dem gefertigten Gemeinderathe in wiederholten Eingaben urgirt wurde, gelangte doch der gefertigte Gemeinderath erst in der neuesten Zeit, und zwar mittels der Zuschrift des Herrn Finanzministers Freiherrn von Becke, ddo. Wien, 9. November 1867, Z. 20020, und des beigeschlossenen Vertragsentwurfes, von welchen Schriftstücken ein Abdruck in der Anlage unterbreitet wird, in die Kenntniß der Intentionen des hohen Finanzministeriums, und wenn Etwas der Enttäuschung gleichkommt, welche die gerechten Erwartungen der Kommune in diesen Schriftstücken fanden, so ist es die Unannehmbarkeit, ja Unmöglichkeit der darin aufgestellten Bedingungen.

Die gefertigte Gemeindevertretung will Euere Excellenz mit einer eingehenden Kritik des Vertragsentwurfes umsoweniger behelligen, als Euere Excellenz sich selbst bei der flüchtigsten Lesung ein zutreffendes Urtheil bilden werden. Im Allgemeinen jedoch kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß das k. k. Finanzministerium den nach der unvorgreiflichen Meinung des gefertigten Gemeinderathes ausschließend festzuhaltenden Standpunkt des Besitzers der Domäne Reichenau verlassen, und daß dasselbe, indem es den Standpunkt eines Beschützers aller Interessenten eingenommen, hierbei nicht nur die Freiheit des Eigenthumes bezüglich der Domäne Reichenau und ihrer einzelnen Entitäten gegenüber den Werksbesitzern in Frage gestellt, sondern unter Einem Angelegenheiten einbezogen hat, deren Entscheidung theils in den Wirkungskreis anderer k. k. Ministerien und insbesondere des h. Ministeriums des Innern, theils in jenen der landesfürstlichen Gerichtsbehörden gehören.

Diese Momente treten insbesondere in den §§. 11 und 13 des Vertragsentwurfes hervor.

Die Wahrung der Interessen der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt obliegt



unzweifelhaft dem hohen k. k. Kriegsministerium, gleichwie die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und speziell der Interessen und Rechte der Gemeinden und Anrainer die Aufgabe der zur Ertheilung der Baukonzession berufenen politischen Behörden ist, und daher ebenso, wie die Einräumung des Expropriationsrechtes in das Ressort des hohen k. k. Ministeriums des Innern gehört.

Die Frage aber, ob und welchen Anrainern und Werkbesitzern und in welchem Betrage Ersatz- und Entschädigungsansprüche zustehen, kann im Zweifel nur durch die kompetenten Gerichtsbehörden entschieden werden, und es hieße dieser Entscheidung in der bedenklichsten Weise vorgreifen, wenn der Rechtsbestand solcher Ersatzansprüche, wie dies in dem Entwurfe geschieht, prinzipiell anerkannt, und gewissermaßen zum leitenden Grundgedanken des Vertrages erhoben würde.

Der gefertigte Gemeinderath kann sich nicht zu der Annahme entschließen, daß sich das hohe Finanzministerium bezüglich dieser hochwichtigen Fragen mit dem hohen Gesamtministerium und insbesondere mit Guerer Excellenz im vollen Einklange befinde. Derselbe kann nicht annehmen, daß die thatsächliche Durchführung der Wasserleitung zum Wohle der durch die Stadterweiterung verschönten Reichshauptstadt, daß das vitalste Interesse der Bewohner Wiens, welches in dem ebenfalls beiliegenden Gutachten der k. k. Gesellschaft der Aerzte in so eindringlicher Weise vertreten wird, an Guerer Excellenz nicht den wärmsten Verfechter und Beförderer finden, und daß über diese Lebensfrage der Reichshaupt- und Residenzstadt schließlich die Rücksicht auf die vermeintlichen Rechte Einzelner den Sieg davon tragen sollte!

Die Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt wäre zu groß, um von Guerer Excellenz übernommen zu werden — und doch ist es gewiß, daß bei Festhaltung der in den §§. 11 und 13 des Vertragentwurfes aufgestellten Bedingungen der gefertigte Gemeinderath darauf verzichten müßte, die Stadt Wien mit gutem Wasser zu versorgen.

Der Gemeinderath glaubt daher, daß die in dem Vertragentwurfe aufgestellten Grundsätze keineswegs von dem hohen k. k. Gesamtministerium, und insbesondere nicht von Guerer Excellenz getheilt werden; er gibt sich vielmehr der Ueberzeugung hin, daß Guere Excellenz schon durch Wahrung der Kompetenz der politischen Behörden und mit Rücksicht auf die



vorgeschrittene Stadterweiterung, welche schon wegen der öffentlichen und Privatgebäude, der projektierten Gartenanlagen und öffentlichen Brunnen die Zuleitung dieser Kaiser- und Stigensteinerquellen unumgänglich nöthig haben, die drückendsten jener Bedingungen beseitigen, und so unter dem Beifalle der Reichshauptstadt zum Gelingen des großen Werkes beitragen werden.

Indem der gefertigte Gemeinderath die in dieser Angelegenheit unter Einem an Se. Majestät, an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler, und an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Krieges und der Justiz gerichteten Eingaben sowie einen Auszug aus der Eingabe an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister im Abdrucke Ihrer Excellenz zur Einsichtnahme zu unterbreiten sich erlaubt, verharret derselbe mit ausgezeichneter Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt  
Wien, am 29. November 1867.



Eingabe an Seine Excellenz Franz Freiherrn von John,

k. k. Kriegs-Minister.

Euerer Excellenz!

Der achtungsvoll gefertigte Gemeinderath der Stadt Wien ist seit längerer Zeit bemüht, dem großen Mangel der Stadt an gesundem Wasser durch die Anlage einer Quellwasserleitung abzuheffen. Se. Majestät der Kaiser haben am 1. Mai 1865 zu diesem Zwecke die hauptsächlichste der in Vorschlag gebrachten Quellen, den Kaiserbrunnen im Höllenthale, der Stadt mit der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht zum Geschenke gemacht, „daß hiermit diese Angelegenheit bald und glücklich zum Abschlusse gebracht werde.“

Dritthalb Jahre sind seit jener Allerhöchsten Schenkung verflossen, die Gemeinde hat alle zum thatsächlichen Beginne des großen Baues nöthigen Vorarbeiten seit längerer Zeit vollendet und nur der Abschluß der mit den kaiserlichen Behörden schwebenden Verhandlungen ist es, welcher bis heute die Inangriffnahme der Arbeiten verzögert, ja der sogar in der letzten Zeit eine Wendung genommen hat, welche die Ausführung derselben in Frage stellt.

Es ist Euerer Excellenz nur zu wohl bekannt, welch' außerordentlichen Mangel an Wasser





auch alle größeren Militär-Etablissemens in Wien empfinden. Das Interesse, welches das k. k. Militär-Aerar an dem Zustandekommen dieser Wasserleitung hat, ist denn auch oft von hervorragenden Mitgliedern der k. k. Armee anerkannt worden; mit dankbarer Befriedigung hat der unterzeichnete Gemeinderath von der vielfachen freundlichen Unterstützung Akt genommen, welche ihm von Seite des k. k. Militärs bei Gelegenheit der technischen Vorerhebungen zu Theil wurde, und er hoffte stets gegenüber den zahlreichen entgegenstehenden Schwierigkeiten, bei der Gemeinsamkeit des Bedürfnisses wenigstens von Seite des k. k. Militär-Aerars auf eine mannhafte und zugleich sachkundige Unterstützung dieses Unternehmens rechnen zu dürfen.

Der Augenblick ist gekommen, in welchem diese Unterstützung für den Gemeinderath von Wien einen maßgebenden Werth erreicht hat.

Wie Euere Excellenz aus dem sub 1 beiliegenden, vom hohen k. k. Finanzministerium anher übersandten Vertragssentwurfe wegen Eigenthums-Übertragung des Kaiserbrunnens ersehen wollen, werden von diesem k. k. Ministerium mehrere Anforderungen der exorbitantesten Art an diese Eigenthums-Übertragung geknüpft. Eine derselben (§. 11) ist die Zuleitung des Pitterflusses in den Wiener-Neustädter-Schifffahrtskanal, zum Erfasse für einen angeblichen Wasserentgang im Kehrbache.

Wie Euere Excellenz ferner ersehen wollen, ist in diesem Paragraphen die k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt zu wiederholten Malen genannt.

Dabei ist zu bemerken, daß die k. k. Akademie für den eigenen Bedarf (ganz mit Recht) nicht in Sorge ist, daß auch keine Zuleitung von Wasser in den die Akademie durchströmenden Kehrbach angesprochen wird, sondern ausdrücklich nur eine Zuleitung in den Schifffahrtskanal. Es heißt wörtlich: „daß auch dem Schifffahrtskanale ein derartiges Wasserquantum zugeleitet wird, daß das der k. k. Militär-Akademie nothwendige Wasserquantum für alle Bedürfnisse jederzeit aus dem Kehrbache entnommen werden kann.“

Es werden also in Bezug auf den Bedarf der k. k. Akademie keinerlei Besorgnisse geäußert, sondern nur darüber, ob dann ein hinreichender Rest für den Schifffahrtskanal bleiben werde. Diese Frage wäre für die k. k. Akademie von Bedeutung, wenn sie die Verpflichtung der Ablieferung einer größeren Wassermenge an den Kanal übernommen hätte. Eine solche Verpflichtung



in  
das  
men  
von  
mee  
ung  
der  
om-  
ärs  
zu  
den  
bei  
ns  
ine  
ng

ung hat sie aber niemals übernommen und konnte sie auch füglichweise nicht übernehmen.

Allerdings hat sich bei einer am 23. Juli l. J. zu Stitzenstein abgehaltenen Lokalkommission der Vertreter der k. k. Akademie dahin ausgesprochen, daß die Akademie durch einen Vertrag vom Jahre 1804 mit der Kanal-Inspektion Verpflichtungen betreffs des ungestörten Wasserbezuges für den Kanal eingegangen sei (Beil. 2, Seite 2 oben). Nachdem aber ein hohes Kriegsministerium diesen Vertrag dem gefertigten Gemeinderathe auf zukommende Weise abschriftlich mitgetheilt, konnte derselbe sich die Beruhigung schaffen, daß dieser Vertrag auch nicht im entferntesten die heute vorliegende Frage berührt.

In diesem Vertrage verpflichtet sich die k. k. Akademie-Direktion nur, „das ganze in den Thiergarten eintretende Wasser“ dem Kanal zufließen zu lassen, und behält sich dabei, in Bezug auf eine einmalige Wiesenbewässerung in der Woche, gewisse weitere Einzelheiten vor. Eine weiter gehende Servitut konnte ja auch, wie sich wohl von selbst versteht, die k. k. Akademie-Direktion nicht eingehen.

Die k. k. Akademie ist also um ihren eigenen Bedarf nicht besorgt, und sie hat um so weniger von Seite der Kanal-Inspektion rechtskräftige Ansprüche zu erwarten, als wohl jedem Unpartheiischen von vorneherein das Unhaltbare der Behauptung einleuchten muß, daß durch die Ableitung des Kaiserbrunnens im Höllenthale eine fühlbare Verminderung des Wassers im Kehrbacke bei Neustadt eintreten werde. —

Indem die k. k. Militär-Akademie theilnahm an der Abfassung des vom h. Ministerium der Finanzen vorgelegten Vertrags-Entwurfes, befand sie sich nicht in der Stellung einer theiligten Privatpartei; nur als integrierender Theil des hohen Militär-Aerars konnte sie zu einer solchen Theilnahme berufen werden. Indem dieselbe aber als ein solcher integrierender Theil der großen Gesamtheit erscheint, muß es wohl gestattet sein zu verlangen, daß auch die bedeutenden und sicheren Vortheile erwogen werden, welche eben dieser Gesamtheit, nämlich dem hohen Militär-Aerar, aus dem Zustandekommen dieser Wasserleitung erwachsen.

Die Brunnenwässer des größten Theiles von Wien sind, wie in jeder bedeutenden Stadt, durch eindringende faulende Stoffe verunreinigt und an vielen Stellen hat diese Verunreinigung einen sehr gesundheitsgefährli-





hen Grad erreicht. In den Kasernen ist diese Erscheinung in noch höherem Maße bemerkbar, als an anderen Orten. So führen notorisch die Brunnen der Franz-Josefs-Kaserne ein zum Genuße ungeeignetes Wasser; die zeitweise Vermengung desselben mit abfiltrirter Kloakenjauche ist direct nachweisbar. — Für die k. k. Ufer-Kaserne, welche sich in derselben Lage befindet, war das k. k. Militär-Aerar bereits gezwungen, durch Zuleitung von Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung Abhilfe zu treffen; die gelieferte Menge steht jedoch tief unter der Ziffer, welche nach den Erfahrungen der Gesundheitslehre per Kopf verfügbar sein soll.

Die Stiftskaserne in Mariabist ist bezüglich ihres Wasserbedarfes in fortwährender Noth; zeitweise wird das Wasser ihrer Brunnen untrinkbar. Auch das Transportsammelhaus ist bezüglich des verfügbaren Wassers nicht ohne Klage, und die k. k. Geniedirektion müht sich fruchtlos ab, für das k. k. Thierarznei-Institut auf der Landstraße genießbares Wasser zu schaffen.

Für die im Baue begriffene Kaserne in der Hofbau werden sich die Verhältnisse nicht günstiger gestalten; auch bei ihr wird sich bald die Wassernoth geltend machen, eine Abhilfe aber mit den jetzigen Mitteln nicht möglich sein, da die Leistungsfähigkeit der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erschöpft ist, und wie Eurer Excellenz bekannt sein dürfte, nicht einmal mehr dem k. k. Garnisonsspitale Nr. 1 das gewünschte Quantum überlassen werden konnte.

Unter solchen Umständen glaubt der gefertigte Gemeinderath auf die Unterstützung Eurer Excellenz vertrauen zu dürfen. Sollte trotz derselben von Seite eines h. Finanz-Ministeriums durch Festhalten an allen, zum Theile geradezu unerfüllbaren Bedingungen des beiliegenden Vertragsentwurfes das große und gemeinnützige Unternehmen, welches der Gesundheit von Hunderttausenden dienen sollte, zum Scheitern gebracht, und der ausdrückliche, oft wiederholte und von der ganzen Bevölkerung getheilte Wunsch des Monarchen vereitelt werden, so mag die ganze Wucht der Verantwortung auf jene Behörden allein zurückfallen, welche bisher am treuesten ihres Amtes zu walten vermeinten, indem sie demselben erst die größten Verzögerungen und dann die größten Hindernisse bereiteten.

Der gefertigte Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wendet sich somit an Euer Excellenz mit der Bitte, es mögen in Anbetracht der nicht nachgewiesenen und auch nicht befürchteten Beeinträchtigung des Wasserbedarfes der k. k. Akademie in Neu-



Stadt und in Anbetracht der Wassernoth, welche in den militärischen Etablissements in Wien herrscht, Euere Excellenz sich dahin entscheiden, daß durch eine weitere Rücksichtnahme auf die k. k. Akademie dieses Werk nicht weiter verzögert werden solle, — so wie daß Euere Excellenz überhaupt geruhen wollen, Ihren gewichtigen Einfluß zur Förderung und Beschleunigung des Unternehmens in die Waagschale zu legen.

Gleichzeitig erlaubt sich der Gemeinderath die in dieser Angelegenheit unter Einem an Seine Majestät, an Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler und an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern und der Justiz gerichteten Eingaben, sowie einen Auszug aus der Eingabe an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Euerer Excellenz zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt.

Wien, am 29. November 1867.





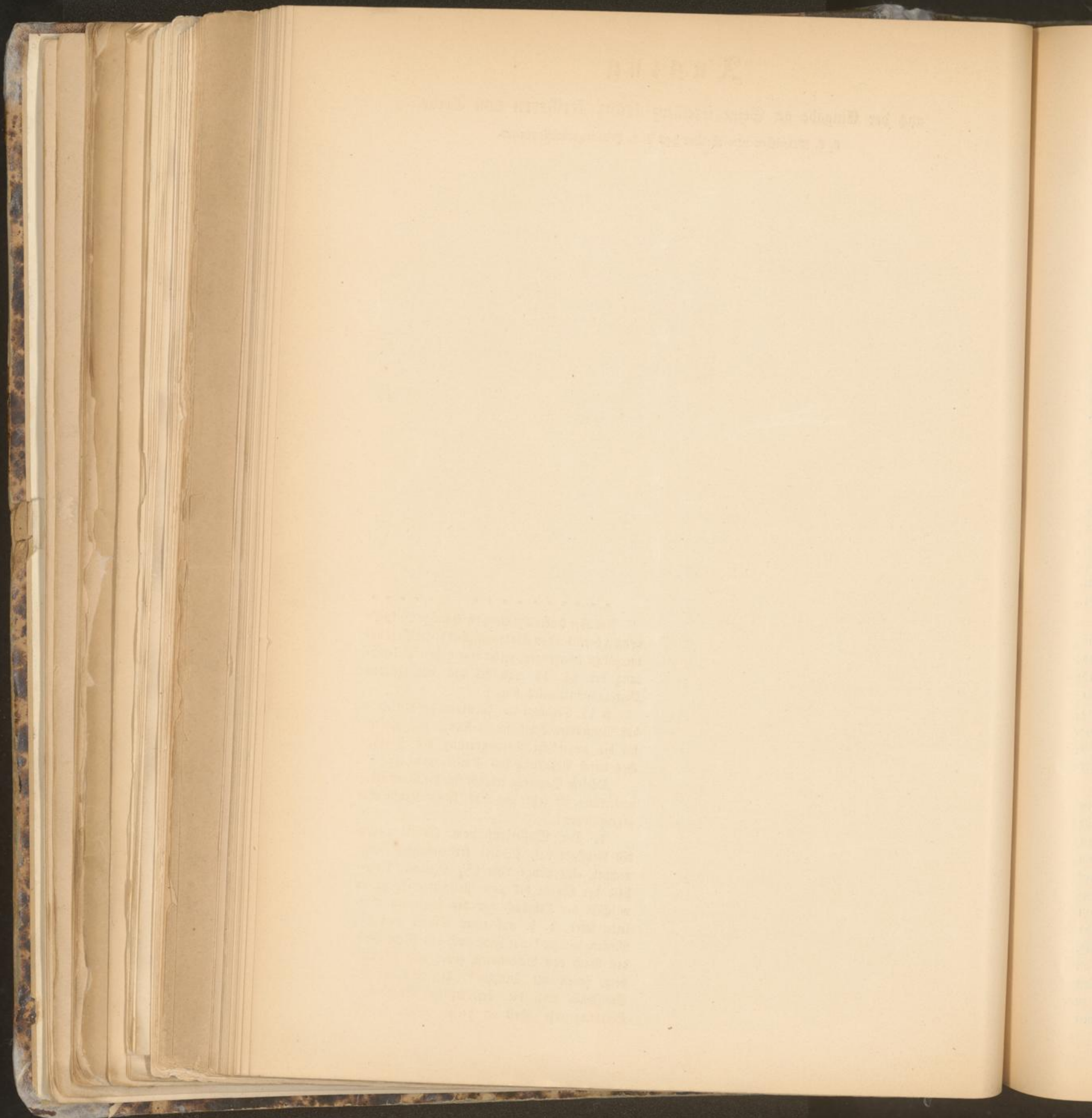
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.











# Auszug

aus der Eingabe an Seine Excellenz Franz Freiherrn von Becke,

k. k. Minister und Leiter des k. k. Finanzministeriums.

.....  
Um aber Euer Excellenz durch einige Beispiele von der betrübenden Wahrhaftigkeit dieser Behauptungen zu überzeugen, reicht eine nähere Beleuchtung der §§. 11 und 13 des vorliegenden Vertrags-Entwurfes hin.

§. 11. Verlangt die Zuleitung der Pitten in den Neustädter-Schiffsfahrts-Kanal, zum Erfolge für die angebliche Verminderung des Kehrbaehes durch Ableitung des Kaiserbrunnens.

Diesem Begehren erlaubt sich die Gemeindevertretung für jetzt nur das Nachfolgende entgegenzusetzen:

1. Der Wasserlauf vom Kaiserbrunnen bis Neustadt hat, kleinere Krümmungen ungerchnet, eine Länge von  $5\frac{3}{4}$  Meilen. Unterhalb der Quelle bis zum Peischinger-Wehr, an welchem der Kehrbaeh von der Schwarza abgeleitet wird, d. h. auf einer Strecke von  $3\frac{3}{4}$  Meilen, nimmt dieser Fluß noch den Prein-Bach, den Bach von Schottwien, jenen von Kranichberg, jenen von Stuppach, den Saubach bei Pottschach und die beträchtliche Buchberger-Sierning auf. Fast an dieser ganzen Strecke



ist jedoch das Bett der Schwarzga im höchsten Grade durchlässig, so daß die Wassermenge in demselben an einer Stelle zunimmt, an einer anderen abnimmt, und z. B. in der Nähe von Dunkelstein bedeutende Wassermengen aus dem losen Boden hervorbrechen und der Schwarzga zufließen, welche sie an einem anderen nahe- liegenden Orte verloren hat.

Es geht hieraus hervor, daß dieses Bett nicht im Stande ist, an einem höheren Orte stattfindende Schwankungen in normaler Weise thalwärts auf größere Strecken hin fortzupflanzen. Die Wassermenge im unteren Theile dieser Flußstrecke ist auch in der That von ganz anderen Bedingungen abhängig, als in dem oberen Theile, wie sich aus direkter Beobachtung leicht nachweisen läßt. So wird es auch möglich, daß z. B. nach der protokollarischen Aussage des Herrn Vertreters der k. k. Akademie in Neustadt „im Hochsommer häufig durch längere Zeit gar kein Wasser in die Akademie gelangt“, und doch zeigt der Kaiserbrunnen gerade im Frühjahr und Hochsommer seine höheren Wasserstände.

Es ist daher eine wesentliche Aenderung der heutigen Wasserverhältnisse des Kehrbaehes durch Ableitung dieser Quelle gar nicht voraus- zusetzen, und jeder auf eine solche Voraussetzung gegründete Anspruch muß schon aus diesem Grunde als ein ganz und gar unberechtigter erscheinen.

2. Die kais. Behörden haben in der Nähe des Kaiserbrunnens vergleichende Messungen des Flusses und der Quelle angestellt, um für das höchstliegende Werk in Hirschwang und für Schlögmühl einen Maßstab zur Beurtheilung dieser Frage zu erhalten. Wie dem hohen Finanz- ministerium bekannt ist, hat man das Verhältniß von Quelle zu Fluß annäherungsweise an dieser Stelle als  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{12}$  bis  $\frac{1}{14}$  festgestellt.

Da nun der Fluß in seinem weiteren Laufe bis Neustadt so viele weitere Zuflüsse aufnimmt, mühte unter normalen Verhältnissen die Proportion von Kaiserbrunnen-Wasser zum Flußwasser auf ein geringeres Maß, z. B. auf  $\frac{1}{18}$ ,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{22}$  herabsinken. In einen son- derbaren Widerspruch geräth man aber, wenn man den Standpunkt, der für Hirschwang und Schlögmühl maßgebend war, hier festhaltend, den Betrag feststellen will, der in Neustadt an einem Minimalsage zu ersetzen wäre, wenn man also  $\frac{1}{18}$ ,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{24}$  des Minimums zu ermitteln versucht, denn das Minimum ist hier eingestandenermaßen Null.



3. Die Einnahmen des Schiffahrts-Kanales von seiner Wasserkraft im Jahre 1866 betragen:

a. an Pacht von Drasche . . .	6300 fl.
b. an Zinsen von Wasserbezugsberechtigten . . . . .	6230 „
	<u>12530 fl.</u>

Hievon ab an Regieauslagen . .	3349 „
Bleibt reine Einnahme . . .	9181 fl.
oder zu 5% kapitalisirt .	183620 fl.

als Werth dieser Wasserkraft.

Die Zuleitung der Pitten, wie sie hier vom k. k. Finanzministerium verlangt wird, wird seit langer Zeit von der k. k. Kanal-Inspektion beabsichtigt. Sie wurde zuerst bei einer am 11. Dezember 1855 bei Gelegenheit einer im Rathhause zu Neustadt zu ähnlichem Zwecke abgehaltenen Kommission unter dem Namen des Rodelberger'schen Projektes bekannt, und wurde sogar nach mannigfachen kleineren Modifikationen die Durchführung derselben durch hohen Ministerial-Erlaß vom 6. August 1860, Zahl 13798, bereits im Prinzipie insoferne genehmigt, als sich das k. k. Ministerium des Innern zu einer Beitragsleistung bereit erklärte.

Der Voranschlag belief sich damals nach einer gefälligen schriftlichen Mittheilung des Herrn Bezirks-Ingenieurs in Neustadt vom 2. Jänner 1861 auf . . . . . 120000 fl.

Hierzu hat man für seitherige Erhöhung der Preise mindestens zu schlagen . . . . . 10000 „

130.000 fl.

Berechnet man ferner die der Kommune ebenfalls zugemuthete Erhaltung und Beaufsichtigung dieses Werkes, so müssen bei den vielen Hochwässern und der losen Beschaffenheit des Bodens hiefür zum Mindesten 3000 fl. jährlich veranschlagt werden, oder zu 5% eine Kapitalanlage von . . . . . 60000 fl.

Gesamnte Auslage der neuen Zuleitung . . . . . 190000 „

Diese Summe wird von der Kommune Wien verlangt, angeblich um eine Wasserkraft in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, deren gesammter Kapitalwerth doch nur auf 183.620 fl. beziffert werden kann. —

Kaum scheint es nöthig, in eine weitere Kennzeichnung des hier an die Kommune Wien gestellten Ansinnens einzugehen. Sie verzichtet denn auch darauf, die von den k. k. Behörden selbst so oft betonte innige Verbindung eines solchen Baues mit der Regulirung des Leithaflusses hervorzuheben. Auch will sie nur kurz



erinnern, daß, als von Seite der Herrschaft Frobsdorf und einiger anderer Gemeinden, welche von ihrem bisherigen Wasserbezüge ganz abgeschnitten werden sollten, gegen den Bau Einsprache erhoben wurde, die k. k. Kanalinspektion am 15. April 1860, Zahl 110, ohne weiters behauptete „daß die hiedurch in Frage gestellten Wasserbezüge wohl durch viele Jahre geübt und sohin von den öffentlichen Behörden als konzessionirt erscheinen, allein bei dem hochwichtigen Unternehmen . . . als beirrend erscheinen, daher nicht mehr Platz greifen können, und ohne Entschädigung vom Staate als Eigenthümer des Wassers eingezogen werden sollten“ — und daß die k. k. Finanz-Landes-Direktion sich am 7. Mai 1860, Z. 10356/549, diesem Begehren seinem vollen Wortlaute nach anschloß.

Nur der eine Umstand mag hier noch erwähnt werden, daß mittelst dieser Zuleitung der Pitten dem Kanale, sowohl was die Beständigkeit, als was die Qualität des Wassers betrifft, weitaus mehr geboten würde, nicht etwa als man durch die Ableitung des Kaiserbrunnens zu verlieren vermeint, sondern als ihm jetzt der gesammte Kehrbach, also der gesammte Abfluß des Quellengebietes der Schwarzgäbietet. Es reicht hin, sich in dieser Beziehung auf die protokolllarischen Aeußerungen der Werksbesitzer bei Gelegenheit der am 11. Dezember 1855 zu Neustadt abgehaltenen Kommission zu berufen.

Ein Schiffahrtskanal wie dieser kann nur ein bestimmtes Quantum an Wasser fassen; sein Bestreben muß sein, dieses Quantum möglichst beständig zu erhalten. Jetzt besitzt er es nicht; oft ist der Kehrbach gefroren und die Verschlammung des Kanales ist so bedeutend, daß sie eine häufige Einstellung des Betriebes bedingt. Durch die Zuleitung der Pitten würde der Bezug ein sehr konstanter und viel reinerer, auch ist die Pitten im Winter reiner als der Kehrbach und folglich weniger zur Eisbildung geneigt.

Was von der Stadt Wien verlangt wird, geht daher sogar unter den eigenen Voraussetzungen der k. k. Kanalinspektion, weit über die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes hinaus.

Bergebens sucht die Stadt Wien nach einem Grunde, durch welchen eine so fremdartige Zumuthung irgendwie berechtigt erscheinen könnte. Mit Entschiedenheit weist sie dieselbe zurück. —

Der §. 13 des Vertragentwurfes setzt als Bedingung der Ueberlassung des Kaiserbrunnens ausdrücklich fest, daß die Stadtgemeinde Wien zum Behufe der Errichtung dieser Wasserleitung im verfassungsmäßigen Wege ein Spezial-



Expropriationsgesetz vorläufig erwirke, welches sich nicht bloß auf die Expropriation der Grundstücke beschränkt, worin die Wasserleitung geführt werden soll, sondern auch die Expropriation der Wasserrechte in sich schließt, welche durch diese Ableitung des Kaiserbrunnens in ihrem Umfange geschmälert werden, durch welches Gesetz die sämmtlichen, sei es als Grundbesitzer, sei es als Wasserberechtigte, oder sonst wie immer interessirte Privatparteien verpflichtet werden, ihren Rechten gegen volle Schadloshaltung ganz oder zum Theil zu entsagen.

Diese Bedingung widerspricht dem Geiste und Wortlaute der kaiserlichen Schenkung, sie widerspricht den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit, sie widerspricht der derzeit bestehenden Gesetzgebung in Oesterreich, sie widerspricht der Aufgabe und Stellung des hohen Finanzministeriums in dieser Angelegenheit, sie widerspricht endlich jeder Auffassung, auf Grund deren ein Vertrag wie der abzuschließende überhaupt faktisch und juristisch möglich ist.

Die Schenkung, welche von Seiner k. k. apostolischen Majestät unserem allergnädigsten Kaiser bei der Eröffnung der Ringstraße am 1. Mai 1865 mündlich dem Bürgermeister und Gemeinderathe Wiens gegenüber ausgesprochen wurde, ist durch die Zuschrift des hohen Finanzministeriums vom 2. Mai 1865 dahin präzisirt worden:

„Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. April l. J. die unentgeltliche Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Stadtkommune Wien zum Zwecke der beabsichtigten Wasserversorgung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem es mir zum besonderen Vergnügen gereicht, Euer Hochwohlgeboren von diesem Akte der allerhöchsten Gnade in Kenntniß zu setzen, behalte ich mir vor, mit Euer Hochwohlgeboren in Betreff der Feststellung der Bedingungen dieser Ueberlassung, sowie der hierbei zu treffenden Vorrichtungen zur Schadloshaltung des Aeras und zur Sicherstellung desselben gegen Entschädigungsansprüche dritter Personen in das weitere Vernehmen zu treten.“

Nach dem Wortlaute dieses Erlasses ist die Ueberlassung des Kaiserbrunnens eine unentgeltliche, eine Schenkung im vollsten Sinne des Wortes und kann somit, ohne den Willen des hohen Gebers geradezu aufzuheben, nicht in ein entgeltliches Geschäft verwandelt werden. Diese Schenkung, welche selbstverständlich — da es sich um Staatseigenthum handelt — nur mit Zustimmung



des hohen Reichsrathes vollzogen werden kann, und welche ausschließlich zum Zwecke der Wasserversorgung Wiens gemacht wurde, ist aber nach dem klaren Wortlaute des zitierten Finanzministerialerlasses nicht an die Bedingung der Leistung von Entschädigungen an irgend Jemand gebunden, sondern es sind in diesem Erlasse ausdrücklich den „Bedingungen der Ueberlassung“, die zu treffenden „Vorsichten zur Schadloshaltung des Aarars und zur Sicherstellung desselben gegen Ansprüche dritter Personen“ entgegengesetzt, und diese letzteren nicht als Bedingung der Ueberlassung bezeichnet.

Die Sicherstellung des hohen Aarars gegen Entschädigungsansprüche dritter Personen hat die Gemeinde Wien nicht nur nie verweigert, im Gegentheil bereitwilligst angeboten, indem sie wiederholt und bestimmt die Klag- und Schadloshaltung des hohen Aarars gegen Ansprüche Dritter übernehmen zu wollen erklärte.

Wenn aber solche Ansprüche von dem h. Finanzministerium nicht nur vorausgesetzt, sondern auch, wie später gezeigt wird, gegen alle bestehenden Gesetze anerkannt und der Kommune Wien über die Pflicht der Klag- und Schadloshaltung des h. Aarars hinaus bereits Entschädigungsverbindlichkeiten für solche weder faktisch noch rechtlich dargethane Ansprüche Dritter aufgebürdet werden, so erscheint dies als eine gänzliche Negation des Geistes und Wortlautes der hohen kaiserlichen Schenkung, als eine Aufhebung des Begriffes dieser Schenkung, als eine Verleugnung des in feierlicher Stunde vom Monarchen gegebenen und von der Kommunalvertretung dankbar angenommenen Versprechens. Wäre die Erwirkung eines Spezial-Expropriations-Gesetzes, wie sie der §. 13 des Beitragsentwurfes der Gemeindevertretung Wiens zur Pflicht machen will, eine in den Grundsätzen der Verfassung und den bestehenden Gesetzen begründete Forderung, so wäre der Gemeinderath Wiens, der seine konstitutionelle Bestimmung jederzeit hinlänglich behätigt zu haben glaubt, gewiß ebenso bereit, dieselbe anzuerkennen, wie er den Hinzutritt der Zustimmung des h. Reichsrathes zur Schenkung von Staats-eigenthum als unerlässliche Bedingung erkennt, allein weder die bestehende Verfassung noch die Privatrechtsgesetzgebung begründen ein solches Begehren und die Gemeindevertretung muß sich entschieden dagegen verwahren.

Wäre übrigens die Erwirkung eines Spezial-Expropriations-Gesetzes — was sie nicht



ist — von den Gesetzen gefordert, so wäre es vollkommen überflüssig, in dem Vertrage davon zu sprechen; ist sie aber nicht vom Gesetze gefordert, wie kommt das hohe Finanzministerium dazu, im Wege eines Privatvertrages die Verfassung und Privatrechtsgesetzgebung abzuändern, so zu sagen, im Wege eines §. 13 einer privatrechtlichen Stipulation die Verfassung durch eine Bestimmung über die Kompetenz der Vertretungen zu bereichern und in *nuos* ein Wasserrechtsgesetz zu schaffen, das, wie ebenfalls gezeigt werden wird, nicht nur allen bestehenden österreichischen und außerösterreichischen Wasserrechtsgesetzen widerspricht, sondern auch mit allen Regierungsentwürfen für ein künftiges Wasserrechtsgesetz in geradem Widerspruch, und zwar in dem fundamentalsten Grundsatz desselben steht?!

Der vorgenannte Entwurf muß wohl ohne Mitwirkung von Kennern der derzeit bestehenden österreichischen Gesetzgebung bezüglich der Expropriation zu Stande gekommen sein, da diese Spezial-Expropriations-Gesetze, wie sie der §. 13 des Vertragsentwurfs fordert, nicht kennt, und somit dem Gemeinderathe eine unmögliche, weil den bestehenden Gesetzen widerstreitende Bedingung auferlegt würde, wenn dieser Paragraph aufrecht erhalten werden sollte.

Die Grundlage des gesammten Expropriations-Rechtes in Oesterreich ist der §. 365 des allg. bgl. Gesetzbuches, welcher lautet:

„Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“ Dieser Paragraph stellt mit voller Klarheit und Bestimmtheit den Grundsatz auf, daß dem allgemeinen Besten jedes Staatsmitglied gegen angemessene Schadloshaltung jedes Sachenrecht, ja selbst den Inbegriff aller Sachenrechte, das vollständige Eigenthum opfern müsse.

Es kommt nun nur darauf an, wer bestimmt, ob das allgemeine Beste eine zwangsweise Rechtsentäußerung heische, und von welchen Bestimmungen ein solcher Ausspruch abhängig ist. Nach allen derzeit im Geltungsgebiete des a. b. G. B. in Oesterreich bestehenden Gesetzen fällt diesen Ausspruch die politische Behörde mit dem Instanzenzuge an das Ministerium des Innern und dieser Ausspruch ist unabhängig von der gesetzgebenden Gewalt und ihren Trägern, wie sich dieß aus der Anwendung



des Prinzipes in einzelnen speziellen Zweigen der Gesetzgebung ergibt.

So ist die Expropriation im Strafenwesen mit ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 365 des a. b. G. B. und das Hofl. Dek. v. 2. Mai 1818, bezüglich des Ausspruches der Nothwendigkeit der Grundabtretung zum Straßenbau den politischen Behörden zugewiesen, so ist nach den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, N. G. B. Nr. 250 zufolge §. 26, resp. 24, die Enteignung von Grund und Boden, ebenso wie von Privatgewässern, behufs der Bringung der Waldprodukte der „Entscheidung der politischen Behörden“ über die Nothwendigkeit derselben zugewiesen; ebenso ist im Berggesetze v. 23. Mai 1854, N. G. B. Nr. 146, die so weitgehende Enteignung in Fällen des Bergbaubetriebes ebenfalls vom Ausspruche der politischen Behörde über deren Nothwendigkeit und zwar auch bezüglich der Benützung von Tagwässern (§. 105) abhängig.

Selbst beim Baue von Eisenbahnen und bei den umfassenden durch dieselben bedingten Expropriationen bildet zufolge §. 9 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ddo. 14. Sept. 1854, N. G. B. Nr. 238, der §. 365 des a. b. G. B. die Grundlage der Expropriation, und entscheidet über deren Nothwendigkeit die Statthalterei und im weitern Instanzenzuge das Ministerium des Innern.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben unzählige Expropriationen in Oesterreich stattgefunden und finden täglich statt, auf Grund dieser Bestimmungen wurde selbst von der h. k. l. Statthalterei und dem h. Ministerium des Innern die Expropriation einiger Häuser in der innern Stadt zur Erweiterung des Grabens ausgesprochen. Auf Grund dieser Bestimmungen interveniren täglich die Gerichte durch Zulassung gerichtlicher Schätzungen, durch Bewilligung grundbücherlicher Einverleibungen, mit einem Worte, durch die vollständigste und ausnahmsloseste Anerkennung des Grundsatzes, daß nach den bestehenden Gesetzen, deren Hüter und Vollstrecker die Gerichte sind, zu Expropriationen kein Spezialgesetz, sondern nur der Ausspruch der politischen Behörde über deren Nothwendigkeit für das allgemeine Beste erforderlich sei.

In Erwägung dieser Gründe dürfte es dem hohen Finanzministerium wohl einleuchten, daß die Forderung des §. 13 eine Unmöglichkeit für die Kommune und eine offenbare Verkennung aller in Oesterreich in dieser Richtung bestehenden



Gesetze in sich schließt, indem der Kommune auferlegt werden soll, dem h. Reichsrathe im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen die Erlassung eines Spezialgesetzes in einem Falle zuzumuthen, in welchem er in die Befugnisse der Exekutive eingreifen würde.

Sollte aber auch durch eine einschränkende Fassung die Bestimmung des §. 13 von Seite des h. Ministeriums dahin erläutert werden wollen, als stelle dasselbe die Erwirkung jenes Ausspruches der politischen Behörde den Grundbesitzern, den „wasserberechtigten“ oder sonst „wie immer interessirten Privatparteien“ gegenüber als Bedingung der Ueberlassung des Kaiserbrunnens auf, so kann auch dies von der Kommune nicht angenommen werden.

Wäre solch' ein Ausspruch in gewisser Richtung nöthig, und hätte dessen Nichterlassung die Folge, daß die Kommune dann ihre Wasserleitung nicht bauen könnte, so fielen ja ohnedies die Schenkung nach §. 2 des Entwurfes heim, wozu also noch eine zweite derlei Bestimmung? Ob aber ein solcher Ausspruch nöthig sei, darüber wird sich wohl das hohe Ministerium des Innern nicht erst aus einer Bestimmung eines Vertrages des h. Finanzministeriums mit der Kommune Wien Belehrung erhalten müssen, sondern wohl in seinem eigenen Wirkungskreise, in seiner eigenen Kompetenz darüber entscheiden, was ihr erforderlich erscheine, um den längst begehrten Baukonsens zu ertheilen. Wenn also das h. Finanzministerium auch in dieser beschränkten Auffassung die Beibehaltung des §. 13 beanspruchen würde, so würde es offenbar in die Kompetenzsphäre der politischen Behörden übergreifen.

Die Gemeindevertretung Wiens kann übrigens nicht unterlassen, es auch hier mit aller Entschiedenheit auszusprechen, daß sie ein solches Expropriationsrecht gegenüber von „wasserberechtigten oder sonst wie immer interessirten Privatparteien“ nicht als erforderlich anerkennen kann, und daß sie, fußend auf dem Boden des Gesetzes, in der Ueberlassung des Grundstückes, auf dem der Kaiserbrunnen als Quelle dem Schoße der Erde entfließt, auch ihr volles Recht, als Eigenthümer des Grundes mit dem auf demselben entspringenden Wasser zu verfügen, begründet erachtet. Diese Auffassung liegt in der Wesenheit des Eigenthumsrechtes, wie solches vom allg. bgl. Gesetzbuche aufgefaßt und in allen Konsequenzen durchgeführt wird, indem das Eigenthum (§. 353 des a. b. G. B.) als die Befugniß mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu



schalten, und jeden Andern davon auszuschließen, definit wird.

Das in dem eigenthümlichen Grunde vorhandene, sich unter demselben ansammelnde, durch Grabung, Bohrung zc. aus demselben künstlich hervorgeholte, oder demselben natürlich entquillende Wasser bildet ein Zubehör des Bodens, und bleibt ein solches, so lange es ihn nicht verlassen hat (§§ 294 und 295 des a. b. G. B.), kann also von dem Eigenthümer des Bodens beliebig benützt, verwendet und verbraucht werden. Sobald also die Kommune die Eigenthümerin des Bodens ist, aus dem der Kaiserbrunnen entspringt, kann sie mit dem Wasser desselben beliebig verfügen. Ob diese Verfügung darin besteht, daß man das Wasser an der Quelle trinkt, zu landwirthschaftlichen oder technischen Zwecken verbraucht oder an einen andern Ort transportirt, wo es konsumirt wird, ob dieser Transport (wie z. B. bei Zeiten Kaiser Karl VI.) mit Maulthierern, die es in die k. k. Hofburg brachten, oder mittelst Röhren oder Aquädukten, die es den Konsumenten zu-leiten, erfolgt, oder ob das Wasser durch Dampfmaschinen gehoben und sohin aus einem Reservoir in die Stadt geleitet wird, ist ganz gleichgiltig, da das Gesetz keine derlei Beschränkung enthält.

Einschränkungen der Ausübung dieses Rechtes könnten nur dadurch begründet werden, daß nachgewiesen würde, daß durch dieselbe in die Rechte dritter Personen ein Eingriff geschähe, oder daß Einschränkungen zur Erhaltung oder Beförderung des öffentlichen Wohles beständen.

Erstereß ist in vorliegendem Falle nicht anzunehmen, da Privatrechte dritter Personen, welche eine Beschränkung des Eigenthümers in der Verfügung mit seinem Eigenthume zur Folge haben (Servituten) weder behauptet, noch viel weniger nachgewiesen sind, und auch in den öffentlichen Büchern nicht erscheinen, in denen deren Bestand ersichtlich sein müßte, da der Besitz solcher das Eigenthum beschränkender Rechte nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden kann.

Die faktische, wenn auch noch solange Benützung des zu einem kaum berechenbaren Theile aus der in Rede stehenden Quelle herrührenden Wassers, oder eigentlich des Gefälles dieses Wassers begründet keine Servitut, welche den Eigenthümer an der im Begriff des Eigenthums gelegenen unbehinderten und unbeschränkten Benützung des aus der Quelle fließenden Wassers hindern könnte, da nach der klaren



und wortdeutlichen Bestimmung des §. 1459 des a. b. G. B., „das Recht eines Menschen, über sein Eigenthum zu verfügen, z. B. sein Wasser zu benützen“, keiner Verjährung unterliegt.

Privatrechtlich ist dieses Recht somit nicht beschränkt.

Es erübrigt somit nur die Frage, ob nicht eine derlei Beschränkung im Sinne des öffentlichen Rechtes zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles gesetzlich bestehe. Auch dieß ist nicht der Fall.

Die Gesetze Oesterreichs — ja die Gesetze aller zivilisirter Nationen bis auf die ältesten Zeiten — kennen eine solche Beschränkung des Eigenthums nicht. In voller Uebereinstimmung mit dieser Auffassung der Unbeschränktheit des Eigenthumes in der Verfügung über die auf seinem Gute entspringende Quelle haben nicht nur in zahlreichen Zivilrechtsstreitigkeiten die Gerichte, und zwar die höchsten Justizinstanzen Oesterreichs entschieden, sondern es wurde diese Auffassung von der Regierung als ein sowohl *de lege lata* als *de lege ferenda* unerschütterlich feststehender Grundsatz anerkannt, und insbesondere den Entwürfen einer neuen Wasserrechtsgesetzgebung als einer der leitenden Grundsätze zu Grunde gelegt. In dieser Auffassung befand sich die k. Regierung, was insbesondere hervorgehoben zu werden verdient, in vollster Uebereinstimmung mit der legalen Vertretung der berechtigten Interessen des Handels und der Industrie in Niederösterreich, indem in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer der Grundsatz, daß „Regen- und Quellwasser, sowie künstliche Gerinne in das freie Eigenthum der Grundbesitzer“ gehören, die ungetheilte Zustimmung fand, „weil dadurch dem Rechte, der Wissenschaft, sowie den vorhandenen Bedürfnissen gleichmäßig Rechnung getragen werde.“

Bei Strömen und Flüssen, welche nach dem Gesetze ein öffentliches Gut und zum Gebrauche aller Staatsbürger bestimmt sind, ist es ein anderes, da die gesetzliche Regelung dieses Gebrauches Sache der Gesetzgebung ist. Bis zu einem gewissen Grade ist dieß auch bei Privatbächen der Fall, welche nach dem Gesetze im gemeinschaftlichen Eigenthume der Anrainer sind, wo die Gesetzgebung normirend, schützend und Streitigkeiten vorbeugend einschreiten kann und muß.

Anders bei Quellen. Diese sind als Zubehör des Grundes ein Privateigenthum, von ihnen sprechen die Gesetze und Verordnungen, welche die Vausführungen und Anlagen von



Wasserwerken regeln, namentlich die Mühlenordnungen, nirgends.

Die von den politischen Behörden erteilten Konzessionen zur Errichtung von Wasserwerken, Mühlen, Fabriken &c. geben ein solches Recht nicht, da durch dieselben nicht ein bestimmtes Wasserquantum verliehen, sondern nur die Bewilligung zu einer bestimmten Wasserbauführung erteilt wird. Es werden daher auch zu den betreffenden Kommissionen nie die Besitzer sämtlicher Grundstücke, auf denen die Quellen entspringen, die dem betreffenden Wasserlaufe Nahrung geben, beigezogen, nie diesen Grundbesitzern bestimmte Pflichten auferlegt, oder, wie dieß zur Rechtservwerbung nöthig wäre, verbotende Servitute gegen dieselben erworben, sondern es werden nur die an dem offenfließenden Wasser angrenzenden Interessenten eingenommen. Sollte man zugeben, daß der Bestand eines Wasserwerks an einem fließenden Wasser allen Eigenthümern der diesem Wasser zufließenden Quellen die Servitut der Nichtbenützung ihrer Quellen auferlegt, so hätte man gegen die fundamentalen Grundsätze des Privatrechts die Entstehung von Servituten ohne Wissen und Zustimmung oder Entschädigung des Eigenthümers durch einen einseitigen Akt der politischen Behörde, welche einen Mühlenbau genehmigt, sanktionirt.

Die Konsequenz dieser irrigen Auffassung ist einleuchtend; durch sie wäre mit einem Schlage die Freiheit fast des gesammten Grundeigenthums aufgehoben, der gesammte Immobilienbesitz in seiner Benützung zu Gunsten einiger Wasserwerksbesitzer belastet, die Bewirthschaftung, da sie auf die Wasserführung des Untergrundes wesentlichen Einfluß nimmt, von der Zustimmung derselben abhängig gemacht, mit einem Worte aller Grund und Boden den Besitzern von Mühlen, Fabriken, ja vielleicht von Fischereirechten dienstbar, und das Privatrecht in einer seiner unerschütterlichsten Grundlagen, der Freiheit des Eigenthums, zu Gunsten einiger Weniger aufgehoben, gebrochen.

Wir sind fest überzeugt, daß bei der Anlage der außerhalb der Gutsgebiete der Herrschaft Reichenau an dem Schwarzaflusse erbauten Mühlen, Fabriken und Wasserwerke die Gutsinhabung Reichenau als Eigenthümerin des Kaiserbrunnens niemals ihre Zustimmung ausdrücklich abgegeben hat.

Doch genug der rechtlichen Erörterungen! Möge das hohe Finanzministerium den hierzu kompetenten Behörden, einerseits den politischen Behörden, welche den Baukonsens zu erteilen



haben, anderseits den Gerichten, welche über streitige Rechtsfragen zu entscheiden haben, es überlassen, die vermeintlich gefährdeten Rechte Einzelner zu schützen, und sich damit begnügen, daß, wie immer diese Entscheidung ausfallen möge, das h. Finanz-Minister durch dieselbe nicht betroffen werden kann, auch wenn die sämtlichen Bestimmungen des §. 13 des Vertragsentwurfes entfallen.

Wie die Dinge gegenwärtig liegen, würde die achtungsvoll gefertigte Gemeinde-Berretung ihrer Mission untreu werden, wenn sie nicht laut und ausdrücklich es betonen würde, daß durch die bisherigen Vorgänge die Kommune beträchtlichen materiellen Schaden erlitten, ihre wichtigste sanitäre Vorkehrung verschleppt, sie selbst der Bevölkerung gegenüber dem Vorwurfe ausgesetzt worden ist, als trage sie die Schuld an einer so außerordentlichen Verzögerung, daß endlich durch diese ganze Zeit die großmüthige Schenkung Seiner Majestät des Kaisers unfruchtbar geblieben ist, und daß, wenn wider Erwarten an allen Bestimmungen dieses Vertrags-Entwurfes festgehalten werden sollte, an eine Verwirklichung dieses schönen und heilbringenden Unternehmens nicht weiter zu denken ist.

Schmerzlich muß wohl der Gedanke berühren, daß, wenn ein großes Gemeinwesen sich entschließt, mit der äußersten Aufopferung von Mitteln den Anforderungen der Wissenschaft in Bezug auf das Wohlbefinden einer zahlreichen Bevölkerung Rechnung zu tragen, wenn es den Muth hat, die Verwirklichung eines Baues zu unternehmen, der technische Schwierigkeiten zu überwinden hat, vor welchen vor wenigen Dezennien die kühnste Phantasie zurückgeschreckt wäre, daß in einem solchen Augenblicke Hindernisse dort entgegentreten, wo man nach der Natur der Sache auf lebhafteste Unterstützung zu rechnen vollkommen berechtigt war. Schmerzlich und betrübend zugleich ist die Erfahrung, daß aller rastloser Eifer, der zur raschen Vollendung der Arbeiten im freien Felde aufgewendet wurde, kein anderes Resultat haben sollte, als eine um so längere Verschleppung in Kanzleien, und daß nach so oft wiederholten und dringenden Bitten kein anderer Erfolg erzielt wurde, als ein Vertrags-Entwurf, welcher den tatsächlichen Beginn der Arbeiten an eine Reihe von Bedingungen knüpft, von welchen mehr als eine höchst ungerecht, eine wenigstens ganz unausführbar ist.

Es ist unabweißbare Pflicht des gefertigten Gemeinderathes geworden, Euerer Excellenz



die Sachlage in so ungeschminkter Weise darzustellen.

Wollen Euere Excellenz die Geschichte der zahlreichen großen Wasserleitungen, welche in neuerer Zeit ausgeführt worden sind, zu Rathe ziehen, und es wird sich zeigen, daß ein solches Verfahren einer Regierungsbehörde gegenüber den wohlmeinenden Anstrengungen einer großen Stadt bisher ohne Beispiel ist.

Dem Vorgesagten zufolge ist es der Kommune geradezu unmöglich, in die Bedingungen der oben erörterten §§. 11 und 13 einzugehen. Da jedoch auch die übrigen Punkte des Vertrags-Entwurfes einer Auseinandersetzung bedürfen, geht die Bitte der achtungsvoll gefertigten Gemeindevertretung dahin,

„daß Euere Excellenz sofort eine kommissionelle Verhandlung unter Zuziehung von Vertretern der Kommune im Sinne der hohen Erlässe vom 2. Mai 1865 und vom 12. Juli 1867 anordnen wollen.“

Vertrauensvoll wendet sich die Stadt Wien an den Gerechtigkeitsinn Euerer Excellenz; sie kann sich nicht zu dem Gedanken entschließen, daß ein solches Unternehmen scheitern solle an dem Widerstande der eigenen Regierungsbehörden; sie kann sich nicht denken, daß Euere Excellenz sich die große Verantwortlichkeit verschulden, welche diese Behörden der Bevölkerung gegenüber auf sich laden.

Die Session des Reichsrathes, welchem selbstverständlich die Ratifikation vorzubehalten ist, scheint sich ihrem Ende zu nähern.

Wöchte es Euere Excellenz gefallen, durch eine baldige und günstige Entscheidung diese für das Gedeihen der Stadt Wien so wichtige und so lange schwebende Angelegenheit im Sinne der Bevölkerung bald und glücklich zum Abschlusse zu bringen, damit endlich das große Werk verwirklicht werden könne, zum Heile der Stadt und zur Zierde des gesammten Reiches.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt.

Wien, am 29. November 1867.



dar-  
der  
e in  
tatse  
ches  
über  
oßen

om-  
gen  
en.  
Ber-  
be-  
fer-

tif-  
on  
en  
uli

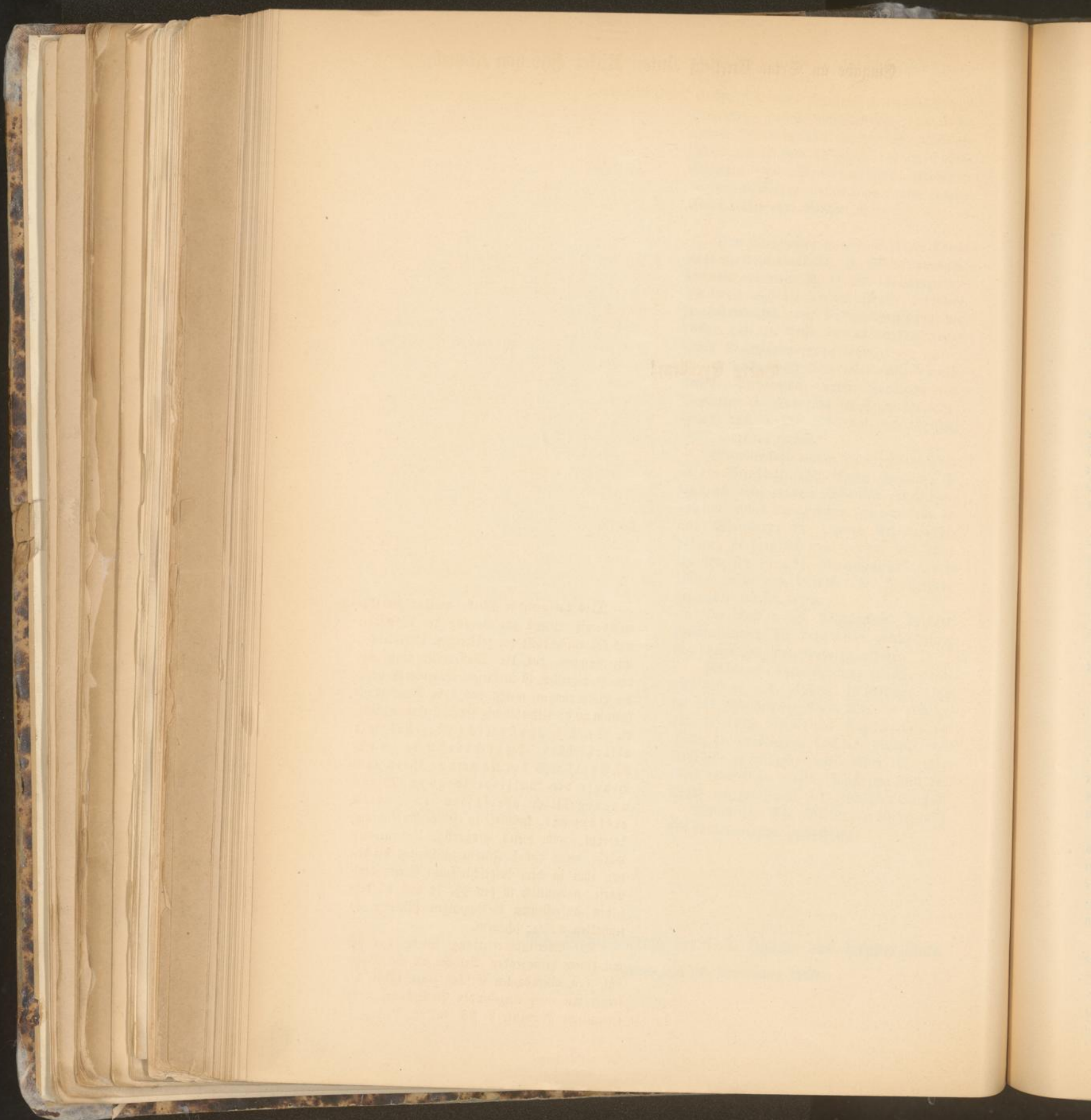
en  
fie  
en,  
an  
de-  
re  
r-  
ig

n  
n

h  
e  
e  
n  
n  
e  
r  
e









Eingabe an Seine Excellenz Anton Ritter Gye von Glunek,

k. k. Justiz-Minister.

Eure Excellenz!

Das bedeutendste Werk, welches der Gemeinderath Wiens zur Hebung der Wohlfahrt und der Gesundheit der zahlreichen Bevölkerung unternommen hat, die Wasserversorgung aus den Hochquellen, ist in diesem Augenblicke durch die Bedingungen, welche das hohe Finanzministerium an die Ueberlassung der Kaiserbrunnquelle, die Se. k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschlieung vom 30. April 1865 der Kommune Wien zum Behufe der Wasserversorgung Wiens unentgeltlich überlassen zu wollen erklärt hat, knüpft, in seiner Ausführung bedroht, und dieses großartige Unternehmen würde, wenn das h. Finanzministerium bei den von ihm in dem beigeschlossenen Vertragsentwurfe, namentlich in den §§. 11 und 13 desselben aufgestellten Bedingungen (Beilage 1) festhalten wollte, scheitern.

Die Gemeindevertretung Wiens hat sich mit einem beiliegenden Berichte an Se. Majestät, den allerhöchsten Geschenkgeber (Beil. 2), ferner mit einer eingehenden Vorstellung, deren wesentliche Momente sie sich in der Beilage 3



mitzutheilen erlaubt, an das h. Finanzministerium, sowie auch mit den beiliegenden Eingaben (Beilagen 4, 5 und 6) an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler und die hohen Ministerien des Innern und des Krieges gewendet, um ihren Standpunkt in der Frage darzulegen.

Sie erachtet es als ihre Pflicht, auch Euerer Excellenz, deren Wohlwollen für die Kommune sich stets und insbesondere in den hochwichtigen Fragen der Volksschule in so schöner Weise bethätigte, in Kenntniß von dieser Angelegenheit zu setzen, einerseits um von vorneherein der Auffassung zu begegnen, als beanspruche die Gemeindevertretung Wiens irgend eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Gesetzen, andererseits um Euerer Excellenz, falls die Frage in den Ministerrath kommen sollte, schon vorläufig den Rechtsstandpunkt, welchen die Kommune einnimmt, darzulegen.

Indem die Gemeindevertretung die zahlreichen Momente technischer und finanzieller Natur, welche sie dem Vertragsentwurfe des h. Finanzministeriums gegenüber hervorzuheben genöthigt ist, hier übergeht — erlaubt sie sich in Kürze bezüglich der rechtlichen Momente nur Folgendes zu bemerken:

Sie hält vor Allem an der mit a. b. Entschliebung vom 30. April 1865 erfolgten, und von ihr Namens der gesammten Bevölkerung dankbar angenommenen kaiserlichen Schenkung des Kaiserbrunnens zur Wasserversorgung Wiens fest, welche Schenkung jedoch, da es sich um Staatseigenthum handelt, selbstverständlich der Zustimmung des h. Reichsrathes bedarf.

Sie erkennt in dem h. Finanzministerium, insoweit sie mit demselben Verhandlungen bezüglich der Ueberlassung des Kaiserbrunnens, respektive der Grundparzellen, auf welchen derselbe entspringt, und der zur Herstellung der Wasserleitung erforderlichen Grundtheile pflegen soll, nur den einen vertragschließenden Theil, welcher die Interessen des h. Aerrars, respektive der Innerberger Gewerkschaft, als Besitzer der Herrschaft Reichenau, zu vertreten und zu wahren hat, nicht aber als Vertreter fremder, in die Kompetenzsphäre anderer Ministerien gehöriger oder gar privater Interessen auftreten kann und soll.

Sie erkennt die Forderung, daß das hohe Aerar bezüglich aller aus der Abtretung des Kaiserbrunnens an die Kommune Wien hergeleiteten Ansprüche Dritter klag- und schadlos gestellt werde, als vollkommen berechtigt



an, und hat bereits von vorneherein ihre dießfällige Erklärung abgegeben.

Sie erkennt dagegen die Forderung, welche das h. Finanzministerium im §. 13 des Vertragssentwurfes stellt, nämlich: „daß die Stadtgemeinde Wien zum Behufe der Errichtung dieser Wasserleitung im verfassungsmäßigen Wege ein Spezial-Expropriationsgesetz vorläufig erwirke, durch welches die sämtlichen, sei es als Grundbesitzer, sei es als Wasserberechtigte oder sonst wie immer interessirte Privatparteien, verpflichtet werden, ihren Rechten gegen volle Schadloshaltung ganz oder zum Theil zu entsagen“, als vollständig un begründet, den bestehenden Gesetzen widersprechend und daher als eine rechtlich unmögliche Bedingung.

Jedem Rechtskundigen, umsomehr einem Rechtsgelehrten im vollen Sinne des Wortes, wie Euer Excellenz, ist es bekannt, daß zur Expropriation im Geltungsgebiete des allg. bürgerl. Gesetzbuches nie und nimmer ein Spezial-Expropriations-Gesetz, sondern nur der Ausspruch der politischen Behörde darüber, „daß es das allgemeine Beste erheische“ (§. 365 a. b. G. B.), erforderlich sei, daß dieser oberste Grundsatz in allen Zweigen der Gesetzgebung, als: in den Gesetzen über den Straßenbau, Bergbau, in dem Forstgesetze, im Eisenbahn-Konzessions-Gesetze zc. zur Anwendung komme, daß in allen vorkommenden Fällen, wenn dieser Ausspruch der politischen Behörde vorliegt, die Gerichtsbehörden mit der gerichtlichen Schätzung und bürgerlichen Anschreibung anstandslos vorgehen und daß die Forderung eines Spezial-Expropriations-Gesetzes weder der Verfassung, noch der Privatrechts-Gesetzgebung Oesterreichs bekannt ist. Die Gemeindevertretung Wiens erachtet daher diese Bedingung als eine geradezu unmögliche und erwartet deren unbedingte Streichung. Daß durch diese Bedingung schon von vorneherein der Entscheidung der Gerichtsbehörden, ob für die Benützung einer Quelle von Seite des Grundeigenthümers, den Wasserwerksbesitzern, oder sonst wie immer interessirten Privatparteien ein Recht auf Entschädigung oder gar „volle Schadloshaltung“ zustehet, vorgegriffen, und daß dieses Recht Dritter durch die Annahme dieser Bedingung bereits anerkannt und daß der Ausspruch der politischen Behörde, wem gegenüber Enteignung erforderlich sei, antizipirt würde, ist einleucht-



tend, und die Gemeindevertretung muß sich gegen eine solche ihr zugemuthete Waffenstreckung noch vor Beginn des etwaigen Kampfes mit aller Entschiedenheit verwahren.

Die Gemeindevertretung Wiens glaubt es jederzeit bewiesen zu haben, daß sie in der Achtung des Rechtes den Grundpfeiler der staatlichen Ordnung erkennt, allein sie hält ebenso fest an dem Grundsatz, daß über streitiges Recht im Rechtsstaate nur die Gerichte, und nicht die Verwaltungsbehörden, welche als Partei bei einem Vertragsabschlusse interveniren, zu entscheiden haben. Dem endgiltigen Ausspruche der Gerichte wird und muß sich die Gemeindevertretung fügen, und wenn derselbe auch wider ihre innigste Rechtsüberzeugung bezüglich des Quellenbenützungrechtes gegen ihre Ansicht ausfallen sollte, so wird sie leisten, was ihr auferlegt wird; allein auch in diesem ungünstigsten, von ihr kaum als möglich gedachten Falle wird das hohe Finanz-Verar durch das Recht auf Klage- und Schadloshaltung vollkommen geschützt sein. Daß aber ein noch mindestens streitbares Recht dritter Personen von dem einen Paciszenten von vorneherein als vollständig bestehend anerkannt und dem anderen Paciszenten nebst der Pflicht einer vollen Schadloshaltung der wie immer beteiligten dritten Interessenten auch die der Klage- und Schadloshaltung desselben Paciszenten auferlegt werde, ist geradezu widersprechend.

Indem die Gemeindevertretung Wiens bezüglich der weiteren Begründung ihrer Ansprüche auf den Auszug der Eingabe an das hohe Finanzministerium hinweist, gibt sie der Hoffnung Raum, in Euerer Excellenz erforderlichenfalls einen Fürsprecher ihrer Rechte, einen Förderer eines der großartigsten, wohlthätigsten und gemeinnützigsten Werke zu finden, welches der erhabene Entschluß unseres Monarchen angebahnt hat, und welches in seiner Ausführung dort die gefährlichsten Hemmnisse gefunden hat, wo die Vertretung der ersten Gemeinde des Reiches auf dessen werthtätigste Unterstützung rechnen zu können vermeinte.

Genehmigen Euerer Excellenz den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung.

Der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. November 1867.